IMT Nuremberg Archives

H – 2709

International Court of Justice

H2709 - 0002

Nuernberg, den 19. August 1946.

Feststellung zum Urkundenbuch!
-.-

Im Originalurkundenbuch befinden sich die notwendigen Originalurkunden bezw. Photokopien und amtliche Abschriften von Urkunden. Die fehlenden Urkunden sind entnommen aus Buechern, die in der Bibliothek des Gerichtes vorhanden sind.

Rechtsanwalt.
(Georg Boehm)

Verteidiger der Organisation SA.

H2709 - 0003

Nuernberg, den 19. August 1946.

Feststellung zum Urkundenbuch!

-.-

Im Originalurkundenbuch befinden sich die notwendigen Originalurkunden bezw. Photokopien und amtliche Abschriften von Urkunden. Die fehlenden Urkunden sind entnommen aus Buechern, die in der Bibliothek des Gerichtes vorhanden sind.

Rechtsanwalt.
(Georg Boehm)

Verteidiger der Organisation SA.

J.Neuhaeusler:"Kreuz und Hakenkreuz"
Verlag:Katholische Kirche Bayerns,1946. I.Teil

Note des Hl.Stuhls vom 14.Mai 1934:

Seite 190:

"Das Wechselspiel der in dem dortigen Promemoria angewandten Argumentation hat gegen Ende der Ziffer IV Platz fuer eine Beweisfuehrung ganz eigener Art, im Zusammenhang mit der kurz gestreiften Frage der Organisationen fuer die katholische akademische Jugend. Als Beweis fuer die "u n g e s t u e m e F o r m", in der "d e r W i l l e z u r v o l k l i c h e n Z u s a m m e n f a s s u n g" in diesen Kreisen sich durchgesetzt habe,weist die Denkschrift der Reichsregierung auf das "s p o n t a n e A u f g e b e n d e s K o n f e s s i o n s p r i n z i p s g e r a d e s e i t e n s d e r k a t h o l i s c h e n S t u d e n t e n v e r b a e n d e" hin. Selbstverstaendlich ist der Gedanke volklicher Zusammenfassung in den Kreisen der katholischen Studentenschaft gerade so positiver Bejahung sicher wie in anderen Kreisen. Was dieser Gedanke jedoch mit dem Konfessionsprinzip der bisherigen katholischen Studentenvereinigungen zu tun haben soll, ist unklar. W e r i n d e r B e j a h u n g d e s K o n f e s s i o n s p r i n z i p s d i e V e r n e i n u n g d e s V o l k s p r i n z i p s s i e h t , m i t d e m i s t j e d e A u s e i n a n d e r s e t z u n g a u s s i c h t s l o s. Nichts ist ungerechter und beleidigender als die Behauptung ihrer Unvereinbarkeit. Davon aber abgesehen, ist die Genesis der einschlaegigen B e s c h l u e s s e nachgerade so bekannt, dass der Hl.Stuhl haette erwarten koennen, wenigstens von der Behauptung der "S p o n t a n e i t a e t d i e s e r B e s c h l u e s s e amtlich verschont zu bleiben. Haette die Reichsregierung im vorliegenden Fall nicht den weg der Ersetzung des Mehrheitswillens durch das sogenannte "Fuehrerprinzip" beschritten und das, was eine Gewissensfrage der vielen war und ist, zu einer Frage der charakterlichen Widerstandsfaehigkeit eines von ihr ausgesuchten, rein aeusserlichen Repraesentanten gemacht,so waere das umgekehrte Ergebnis nicht einen Augenblick zweifelhaft gewesen. Wie gering in diesem Falle die innere Uebereinstimmung war, hat einer dieser von oben verordneten Fuehrer mit seinem durch die enttaeuschte Gefolgschaft herbeigefuehrten Ruecktritt noch juengst bewiesen. D e r H l . S t u h l w e i s s , i n w e l c h e r M a s s e h e u t e i n D e u t s c h l a n d d i e F r e i h e i t d e r E n t s c h l i e s s u n g e n e i n g e s c h r a e n k t i s t d u r c h d e n D r u c k , der vom wirtschaftlichen und von der Sorge um die nackte Existenz her auf B e a m t e n , A n g e s t e l l t e n , A r b e i t e r n , G e l e h r t e n , j a / s e l b s t i n f r u e h e r f r e i e n B e r u f e n , a u f f a s t a l l e n S t a a t s b u e r g e r n l a s t e t. Ungezaehlte derjenigen, mit deren "freiwilliger"Zustimmung zur Entkonfessionalisierung die Reichsregierung in einem diplomatischen Promemoria argumentiert, koennen ohne Gefaehrdung ihrer Existenz nicht oeffentlich gegen diese Ausdeutung der Vorgaenge protestieren; sonst waere der Massenprotest sicher. Der heilige Stuhl moechte daher wenigstens vor der Geschichte die Feststellungen nicht unterlassen, die zur Steuer der Wahrheit notwendig sind."

-.-.-.-.-.-.-

Nuernberg,9 Mai 1946

Beglaubigt: gez.Georg Boehm,
Rechtsanwalt
Verteidiger d.Organisation SA

INTERNATIONAL MILITARY TRIBUNAL
NUERNBERG
Exhibit
Filed
H2709-0004

H2709 – 0005

17 August 1946

I hereby certify that the above is a word true citation of the orginal.

Unterschrift

A.E.Schrader, jr.

Lt.Comdr.USNR

144

des Jahres 1933 gedient (Ernennung des Reichsjugendführers zu „Jugendführer des Deutschen Reiches", Eingliederung der Jugendbünde in die Hitlerjugend, Uebernahme des Jugendherbergswerk usw.). Und im Dezember 1933 waren auch sämtliche evangelische Jugendorganisationen in die Hitlerjugend eingegliedert worden. Da war ein bedeutsamer Fortschritt. Konfessionelle Verschiedenheiten dürfen nicht die völkische Einheit der Jugend gefährden. Und mit Recht sagte daher der Reichsjugendführer in seiner schriftlichen Botschaft zum Appell der HJ-Führer des Gebietes Hochland (27. März

Konfessionelle Jugendorganisationen

214

Aus: Gerd Ruehle:" Das Dritte Reich", das 2.Jahr, 1934

Seite 214:

Das Buch liegt hier in der Bibliothek vor.

INTERNATIONAL MILITARY TRIBUNAL
NURNBERG, GERMANY
Exhibit
Filed

H2709 – 0006

√W √ 148

H2709 – 0007

Auszug

Preussische
Studentenrechtsverordnung
vom 12. April 1933.

§ 1. Die voll eingeschriebenen Studenten deutscher Abstammung und Muttersprache bilden unbeschadet ihrer Staatsangehörigkeit die Studentenschaft einer Hochschule. . . . . .

. . . . . .

I. Aufgaben.

§ 3. Die Studentenschaft hat folgende Aufgaben:

. . . . . .

e) Erziehung der Studenten zur Wehrhaftigkeit und zur Einordnung in die Volksgemeinschaft durch Wehr- und Arbeitsdienst und Leibesübungen;

. . . . . .

II. Satzungen.

. . . . . .

§ 6. Die Studentenschaften sind Mitglieder der Deutschen Studentenschaft und sind an deren reichsbehördlich genehmigte Verfassung gebunden.

. . . . . .

Übergangsbestimmungen.

§ 11. . . . . .

3. Die Beiträge für die Studentenschaft sind mit Beginn des Sommersemesters 1933 an jeder Hochschule zu erheben. . . .

Satzungen
der Studentenschaft an der Technischen Hochschule Aachen.

Bildung.

Stück 1. Auf Grund der Verordnung des Preussischen Kultusministers vom 12. April 1933 ist die Studentenschaft der Technischen Hochschule Aachen der anerkannte Selbstverwaltungskörper der Studenten der Hochschule.

. . . . . .

Aufgaben.

. . . . . .

Stück 4. Die Studentenschaft hat folgende Aufgaben:

. . . . . .

e) Erziehung der Studenten zur Wehrhaftigkeit und zur Einordnung in die Volksgemeinschaft durch Wehr- und Arbeitsdienst und Leibesübungen.

. . . . . .

Stück 5. Zur Wahrnehmung gemeinsamer Aufgaben . . . . . .
ist die Studentenschaft der Technischen Hochschule Aachen mit den deutschen Studentenschaften der reichs- und auslandsdeutschen Hochschulen zur Deutschen Studentenschaft zusammengeschlossen und ist an deren reichsbehördlich genehmigte Verfassung gebunden.

INTERNATIONAL MILITARY TRIBUNAL
NURNBERG, GERMANY
Exhibit
Filed

Sekretariat der Rhein.-Westf. Technischen Hochschule Aachen

Beglaubigt
[signature]
Verw.-Obersekretär

NURNBERG, GERMANY
Exhibit
Filed

165

Aus " ACADEMIA", Monatsschrift des CV der Katholischen Deutschen Studentenverbindungen, Heft Febr. 1934, Nr. 10

Seite 277: Hochschule und Studentenschaft.

Der Fuehrer der DSt und des NSDStB, Standartenfuehrer Dr. Oskar Staebel, erliess folgende V e r f u e g u n g e n an die S t u d e n t e n s c h a f t:

"Um die restlos geschlossene Fuehrung der gesamten Deutschen Studentenschaft im Sinne des Fuehrers und der nationalsozialistischen Bewegung zu gewaehrleisten, um jegliche Moeglichkeit einer ueberholten Verbandspolitik von vornherein auszuschliessen, und um der Studentenschaft endlich die notwendige SA-maessig straffe Gliederung zu geben, verfuege ich als Fuehrer der Deutschen Studentenschaft auf Grund der mir vom Herrn Reichsminister des Innern uebertragenen Vollmachten:

Saemtliche studentischen Verbaende sind mit sofortiger Wirkung mir unterstellt. Die Leiter der Verbaende werden von mir bestaetigt und abberufen.

Der Aufbau der Deutschen Studentenschaft ist damit ein in sich geschlossener. Die oertlichen Korporationen als die Einzelzellen der studentischen Lebensgemeinschaft sind dem Fuehrer der oertlichen Studentenschaft in allen politischen und hochschulpolitischen Fragen unterstellt. Dieser untersteht dem Kreisfuehrer der Deutschen Studentenschaft, der seinerseits dem Reichsfuehrer der Deutschen Studentenschaft allein verantwortlich ist. Die Verbaende als solche sind zustaendig nur fuer rein interne Korporationsfragen, die sie in stetem Einvernehmen mit der Fuehrung der Deutschen Studentenschaft zu loesen haben.
Die gesamte politische Schulung steht unter der Aufsicht der Deutschen Studentenschaft und wird nach deren Anordnungen durchgefuehrt.
Erst durch diese zentrale, straffe Fuehrung saemtlicher Gliederungen der Deutschen Studentenschaft ist Gewaehr geboten, dass wir dem Fuehrer in entschlossener, zielbewusster Aufbau-arbeit die nationalsozialistische deutsche Studentenschaft melden koennen, die er in seinem Kampf um die innere Erneuerung des Reiches braucht.
Berlin, den 20. Januar 1934."

Damit ist die Eingliederung der studentischen Verbaende in die DSt erfolgt, die unser Verbandsfuehrer bereits in der Dezember-Nummer der Academia gefordert hat.

"Mit sofortiger Wirkung ersuche ich saemtliche Dienststellen der DST und des NSDStB, auf straffeste SA-maessige Dienstteintellung und Dienstauffassung hinzuwirken und ihre gesamte Organisation nach diesem Gesichtspunkte nachzupruefen. Nicht grosse Staebe, Mitarbeiterkreise und Diskussionen entscheiden den Wert der studentischen Arbeit, sondern die zielklare, zaehe und soldatische Haltung, die wir in der Schule der SA gelernt haben.
Ich verweise nochmals aufs nachdruecklichste auf meine Verfuegung vom 5. Maerz 1933, nach der jedes Mitglied des NSDStB SA-Dienst zu tun hat. Ich mache die Hochschulgruppenfuehrer und Kreisfuehrer des NSDStB fuer die restlose Durchfuehrung dieser Verfuegung verantwortlich.
Die Zeit ist nimmer fern, wo auf deutschen Hochschulen kein Platz mehr ist fuer Leute, die zu vornehm sind, sich in die Gemeinschaft der SA einzuordnen.

Bl. II

H2709 - 0008

H2709 - 0009

Bl.II
(Hochschule und Studentenschaft aus "Academia")

Ich werde in Zukunft keinen Fuehrer einer Studentenschaft oder eines Kreises mehr bestaetigen, der nicht eine laengere SA-Dienstzeit hinter sich hat und sich in dieser als Kaempfer bewaehrt hat. Ich werde darauf hinwirken, dass saemtliche hoheren Dienststellen der Studentenschaft nur noch mit SA-Fuehrern besetzt werden, und erwarte von diesen eine vertrauensvolle und reibungslose Zusammenarbeit mit den oertlichen SA-Dienststellen und SA-Hochschulaemtern. Durch diese straffe Gliederung im Sinne des Organisators der braunen Armee, unseres Stabschefs, garantieren wir dem Fuehrer die stetige Schlagkraft und Einsatzbereitschaft der jungen Generation, die das deutsche Schicksal traegt.

"Mit sofortiger Wirkung wird das Tragen von Sonderuniformen saemtlichen Mitgliedern des Nationalsozialistischen Deutschen Studentenbundes strengstens untersagt. Der Platz der NSDStB -Kameraden ist in der SA bzw. in der SS. Ich erwarte, dass meine Anordnung vom 5.3.1939, nach der saemtliche Studentenbunds-Kameraden der SA bezw. der SS beizutreten haben, rucksichtslos durchgefuehrt wird. Wer sich fuer den SA- oder SS-Dienst zu gut duenkt, fuer den ist auch im Studentenbund kein Platz."

-.-. -.-.-.-.-.-.-

Nuernberg, 6. Mai 1946

Beglaubigt:
gez. Georg Boehm
Rechtsanwalt
Vertreter d. Organisation SA!

17 August 1946
I hereby certify that the above is a word true citation of the original.

A.E. Schrader, Jr.
Lt. Comdr. USNR.

INTERNATIONAL MILITARY TRIBUNAL
NURNBERG, GERMANY
Exhibit
Filed

√W / Abschrift. 153

Abschrift zu UI 1163/34
Der Reichsminister des Innern.
III 3447/30.12

Berlin NW 40, den 23.2.1934

Betrifft: Studentische Arbeitsdienstpflicht.

I.

Die Deutsche Studentenschaft hat für die ihr angehörigen reichsdeutschen Studenten eine zehnwöchige Arbeitsdienstpflicht angeordnet. Das Nähere ergiebt sich aus der abschriftlich anliegenden Verfügung der Deutschen Studentenschaft.

Um zu sichern, dass alle betroffenen Studenten ihrer Arbeitsdienstpflicht genügen, ordne ich hiermit an:

Im Sommersemester 1934 können reichsdeutsche Mitglieder der Deutschen Studentenschaft nur belegen, wenn sie durch eine von der Studentenschaft ausgestellte Bescheinigung nachweisen, dass sie entweder der Arbeitsdienstpflicht genügt haben oder von ihr befreit waren oder von der Ableistung des Arbeitsdienstes bis zum Herbst 1934 zurückgestellt sind.

Um eine möglichst einfache Handhabung des Beleggeschäfts zu gewährleisten, habe ich die Deutsche Studentenschaft angewiesen, ohne Unterschied jedem Mitglied der Studentenschaft eine Bescheinigung auszustellen, in der unter Angabe des Namens und des Geburtsortes und -tages bescheinigt ist, dass der Student entweder seiner Arbeitsdienstpflicht genügt hat oder von ihr befreit war oder bis zum Herbst zurückgestellt ist.

II.

Die Arbeitsdienstpflicht dauert bis zum 5.Mai 1934. Die betroffenen Studenten können daher erst am 7. Mai ihr Studium aufnehmen. Ich ordne daher an, dass der Beginn der Vorlesungen an allen deutschen Hochschulen bis zum 7. Mai hinausgeschoben wird.

gez. Frick.

An die Unterrichtsverwaltungen der Länder mit Hochschulen.

(für Preussen auch an Ministerium für Wirtschaft und Arbeit und Landwirtschaftsministerium)

Die

INTERNATIONAL MILITARY TRIBUNAL
NURNBERG, GERMANY
Exhibit
Filed

H2709 – 0010

H2709 – 0011

√W √

A u s z u g .

2.

Die Durchführung
der studentischen Arbeitsdienstpflicht 1934.

Im Sommersemester 1933 hat die Deutsche Studentenschaft die Arbeitsdienstpflicht für alle 1. bis 4. Semester verkündet.

. . . . . .

Eine grundsätzliche Ausnahme bei der Einziehung aller 3. bis 5. Semester bilden die Handels-, Technischen, Landwirtschaftlichen, forstlichen Hochschulen, Bergakademien und Pharmazeutischen Institute wo mindestens ein halbes Jahr praktische Tätigkeit vorausgesetzt und meistens nach dem 4. Studiensemester das Abschlussexamen erfolgt. Bereits in den Sommerferien 1933 wurden an diesen Hochschulen nicht die 4. Semester, sondern lediglich die damaligen 2. und 3. Semester erfasst. Für die Frühjahrsferien 1934 wurden daher an diesen Hochschulen ~~nachträglich~~ nur zur studentischen Arbeitsdienstpflicht die 1. bis 3. Semester verpflichtet.

Die Verkündigung der studentischen Arbeitsdienstpflicht im Sommer 1933 hatte die Voraussetzung, dass die technische Durchführung der gesamten Erfassung der pflichtigen Studenten so lückenlos geschah, dass jedes Nichterfüllen der Dienstpflicht unmöglich war.

. . . . . .

Für die Handels-, Technischen, Landwirtschaftlichen, forstlichen Hochschulen, Bergakademien und Pharmazeutischen Institute gilt entsprechend ihrer Ausnahmestellung, dass hier jeder Student, der im Sommersemester 1934 in das 2. bis 4. Semester eintritt, zu seinem Weiterstudium den Pflichtvermerk über geleisteten Arbeitsdienst aufweisen muss.

Die für die gesamte Durchführung entscheidende organisatorische Arbeit leisten die Ämter für Arbeitsdienst der Einzelstudentenschaften jeder Hochschule . . . . . Bei ihnen liegt . . . . . auch die Entscheidung über alle notwendigen Ausnahmen oder Beschränkungen der Arbeitsdienstpflicht, die in folgenden Fällen eintreten:

. . . . . .

6.) Wer vom örtlichen SA-Hochschulamt zur Vollendung der SA-Sportausbildung während der Ferien für ein dreiwöchiges SA-Lager beansprucht wird, ist für diese Zeit vom Arbeitsdienst beurlaubt. Er hat dann noch 7 Wochen Arbeitsdienst zu leisten. . . . . .

. . . . . .

Der Arbeitsdienst beginnt bereits am 23. Februar und dauert bis zum 5. Mai.

. . . . . .

Zugleich mit der Abstempelung des Pflichtenheftes erhält der Student eine Belegkarte, die er der Quästur beim Belegen vorzuzeigen hat.

Sekretariat der Rhein.-Westf. Technischen Hochschule Aachen

Beglaubigt
Bierwath
Verw.-Obersekretär

Abschrift.

156

SA= HOCHSCHULAMT MÜNCHEN

Verfügung !

1. Im Mai 1934 werden alle Deutschen Studierenden des Abiturientenjahrganges 1933 durch das SA-Hochschulamt erfasst, um laut Verfügung des Führers vom 9.9.1933 körperlich und geistig im Sinne der nationalsozialistischen Revolution einheitlich ausgebildet zu werden.

2. Erfasst werden alle männlichen Mitglieder der Deutschen Studentenschaft des Abiturientenjahrganges 1933, gleichgültig ob sie SA-Männer oder SA-Anwärter oder Nichtangehörige der SA sind, und solche, die aus irgendwelchen Gründen zwischen Reifeprüfung und Studium berufstätig waren und erst jetzt, obwohl sie einem früheren Jahrgang angehören, im 1., 2. und 3. Semester stehen.

3. Laut Verfügung vom 7.2.1934 ist für alle Mitglieder der Deutschen Studentenschaft der SA-Dienst (SS-Dienst) zur Pflicht gemacht.

Gemäß Verfügung der Obersten SA-Führung F 6914, vom 27.3.1934 ist in der Zeit vom 25.4. - 5.5.1934 die Aufnahmesperre für Neuimmatrikulierte Studenten aufgehoben. Damit besteht für sämtliche neuimmatrikulierte Studenten die Pflicht in die SA einzutreten.

Die Anmeldung hat bis spätestens 5.Mai 1934 bei den örtlichen SA (SS) Dienststellen zu erfolgen. Sie ist nicht möglich beim SA-Hochschulamt München.

4. Die Weiterführung des Studiums für Mitglieder der Deutschen Studentenschaft ist durch Anordnung des Reichsinnenministers ab 5.Semester (erstmalig Ostern 1935 in Kraft tretend) abhängig von dem Besitz eines vorschriftsmässig testierten Ausweises über das Dienstjahr beim SA-Hochschulamt.

5. Auf Grund einer Rücksprache mit dem Reichsinnenministerium und den Herren Rektoren ist die Neuimmatrikulation bzw. Kartenerneuerung der männlichen Studierenden arischer Abstammung und deutscher Reichsangehörigkeit im 1.2.3.Semester, abhängig von der Anmeldung beim SA-Hochschulamt. Die erfolgte Anmeldung wird vom SA-Hochschulamt auf einer braunen Ausweiskarte bescheinigt, erst dann ist die Immatrikulation bzw. Kartenerneuerung statthaft.

Das SA-Hochschulamt setzt im Einvernehmen mit den Herren Rektoren folgende Zeit für die Anmeldung zum Dienst am SA-Hochschulamt fest: Vom 20.April bis 12.Mai 1934, täglich von 9 - 12 Uhr, in den Diensträumen des SA-Hochschulamtes, München, Theresienstrasse 39/I.

H2709 - 0012

H2709 -0013

München, den 16.April 1934

Der Führer des SA-Hochschulamtes München

m.d.F.b.

gez. B o r g e r

Sturmführer

~~Zur Beglaubigung~~

Zur Beglaubigung.

München, den 25.10.1945.

Der Rektor der Universität:

Lt.S. I.A.

gez.U.U.

Regierungsinspektor.

BEGLAUBIGUNG.

Die ~~Echtheit der Unterschrift~~

-- Richtigkeit der Abschrift --

wird hiermit beglaubigt.

München, den -5. Dez. 1945 194

Polizeipräsidium München

Polizeiamt NORD

(S) [signature]

Gebühr: — Rm. 40 Blatt Nr.

Beglaubigt

[signature]

Rechtsanwalt

INTERNATIONAL MILITARY TRIBUNAL
NURNBERG, GERMANY
Exhibit
Filed

A b s c h r i f t (Auszug)

Der oberste SA-Führer
Der Führer des Reichs-SA-Hochschulamtes

A. 2569/34

Berlin W 35, den 13. April 1934.
Tirpitzufer 66.

Betr. Dienstverpflichtung bei
den SA-Hochschulämtern

An Seine Magnifizenz
den Herrn Rektor der Techn. Hochschule zu
A a c h e n .

Die Verfassung der Deutschen Studentenschaft vom 7.2.34 verpflichtet die Mitglieder der Deutschen Studentenschaft zum Dienst in der SA. Im zweiten und dritten Studiensemester erfolgt nach Erlass des Führers vom 9. September 1933

„die körperliche und geistige Erziehung der deutschen Studierenden an den Hoch- und Fachschulen im Sinne der Vorkämpfer der nationalsozialistischen Revolution"

durch die SA-Hochschulämter.

Das Reichsministerium des Innern ersuchte am 16. März 1934 in einem Schreiben an die Unterrichtsministerien der Länder mit Hochschulen betr. Sicherung der Teilnahme der Studenten an den Veranstaltungen des SA-Hochschulamtes, den Hochschulen und den Studenten zu Beginn des Sommersemesters 1934 mitzuteilen, dass vom Sommersemester 1935 ab das Belegen von Vorlesungen von dem Nachweis der durch das SA-Hochschulamt vorgeschriebenen sportlichen Betätigung abhängig ist.

Um den entsprechenden Instanzen der Universitäten und Hochschulen Schwierigkeiten zu ersparen . . . . . bitte ich aufgrund einer Rücksprache mit dem Reichsinnenministerium, das Belegen von Vorlesungen im zweiten und dritten Studiensemester von der vorherigen Anmeldung beim SA-Hochschulamt abhängig zu machen. . . . . .

Der Führer des Reichs-SA-Hochschulamtes.

Unterschrift
Gruppenführer

Sekretariat der Rhein.-Westf. Techn. Hochschule Aachen

Beglaubigt
Verw.-Obersekretär

INTERNATIONAL MILITARY TRIBUNAL
NURNBERG, GERMANY
Exhibit
Filed

H2709 - 0014

H2709 – 0015

164

Gerd Rühle „Das Dritte Reich", Das erste Jahr : S. 147

Im Vordergrund des Staatsinteresses aber stand die Ausbildung der künftigen Lehrer. Das Preußische Ministerium für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung ordnete an, daß SA-Dienst und Arbeitsdienst als Vorbedingung für die Zulassung zur zweiten Prüfung durchzuführen sind. Außerdem sollen die körperlich tauglichen Lehrer, zunächst bis zum 25. Lebensjahr, jährlich vier Wochen lang zum Sport herangezogen werden.

Aus: "Gerd Ruehle": "Das Dritte Reich", 1933 Seite 147,

Das Buch liegt hier in der Bibliothek vor.

INTERNATIONAL MILITARY TRIBUNAL
NURNBERG, GERMANY
Exhibit
Filed

H2709 – 0016

Amtsbl. d. Bay. Staatsministeriums für Unterricht u. Kultus. 1935, S. 56 / 165

Satzung
für die Studierenden der Hochschulen für Lehrerbildung.

§ 1.

Aufnahme.

Wer in eine Hochschule für Lehrerbildung aufgenommen werden will, hat spätestens 4 Wochen vor Beginn des Sommerhalbjahres beim Rektor der Hochschule schriftlich darum nachzusuchen. Dem Gesuche sind beizufügen:

1. ein ausführlicher, eigenhändig geschriebener Lebenslauf mit Angabe des Religionsbekenntnisses und einer Darstellung der genossenen Musikausbildung,
2. das Reifezeugnis einer deutschen Aufbauschule, eines Gymnasiums, Realgymnasiums oder einer Oberrealschule oder eine beglaubigte Abschrift dieses Zeugnisses,
3. ein amtlicher Ausweis über den Besitz der deutschen Reichsangehörigkeit mit der Bestätigung, daß der Bewerber am 1. Januar 1934 bayerischer Staatsangehöriger war,
4. der Nachweis der arischen Abstammung (durch Vorlage der eigenen Geburtsurkunde und der Heiratsurkunde der Eltern),
5. eine Bestätigung über die Zugehörigkeit zur HJ. (BDM.), SA. oder SS.,
6. ein amtsärztliches Zeugnis darüber, daß sich der Bewerber für den Beruf des Volksschullehrers oder der Volksschullehrerin eignet.

Die Bewerber und Bewerberinnen haben in der Regel eine Aufnahmeprüfung abzulegen und zwar in Gesang und in einem selbstgewählten Instrument (Klavier, Geige, Orgel), dessen Grundlagen beherrscht werden müssen.

Über die Aufnahme entscheidet der Rektor. Bewerber über 23 Jahre sollen in der Regel nicht aufgenommen werden.

Aufnahmen finden nur zu Beginn des Sommerhalbjahres statt.

Die aufgenommenen Bewerber und Bewerberinnen werden vom Rektor mittels Handgelübdes auf die Hochschulsatzungen verpflichtet.

§ 2.

Ausweiskarte.

Jeder Studierende der Hochschulen für Lehrerbildung erhält eine Ausweiskarte.

INTERNATIONAL MILITARY TRIBUNAL
NUREMBERG, GERMANY
Exhibit
Filed

167

Hochschulkalender 1936

167

Die Kameradschaftsförderung

Das Studentenwerk ermöglicht durch die Kameradschaftsförderung, die sich über die beiden ersten Semester erstreckt, begabten, würdigen und unbemittelten Abiturienten den Beginn des Hochschulstudiums. Bedingung ist, daß der Bewerber die seinem Wohnort zunächst gelegene Hochschule wählt.

Im Sinne unserer politischen und charakterlichen Anforderungen ist ferner Voraussetzung für die Aufnahme in die Kameradschaftsförderung die Bewährung im Arbeitsdienst, in HJ., SA., SS. usw. Jeder Kameradschaftsgeförderte hat außerdem im Semester einer Erziehungsgemeinschaft des NS D-Studentenbundes anzugehören (Stamm-Mannschaft oder Kameradschaft).

Ich versichere hiermit, dass es sich um eine Photokopie aus dem Hochschulkalender 1936 der Universitaet Muenchen handelt.

Rechtsanwalt.

INTERNATIONAL MILITARY TRIBUNAL
NÜRNBERG, GERMANY
Exhibit
Filed

H2709 – 0017

SA 170

Bek. d. Staatsmin. f. Unt. u. Kult. v. 29. 7. 37 Nr. VIII 40 490 über den Inhalt der Schulzeugnisse; hier Angaben über die politische Betätigung der Schüler.

170

Auf Grund eines Erlasses des Herrn Reichs- und Preußischen Ministers für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung bestimme ich hiemit, daß künftig in die Schulzeugnisse Bemerkungen über die politische Betätigung von Schülern oder Schülerinnen (z. B. in der Hitlerjugend) nicht mehr aufzunehmen sind. Der Einsatz für die NSDAP. und ihre Gliederungen bleibt selbstverständlich nach wie vor die Ehrenpflicht aller Schüler und Schülerinnen.

INTERNATIONAL MILITARY TRIBUNAL
NUREMBERG, GERMANY
Exhibit
Filed

H2709 – 0018

175

25 Vorbildung und Laufbahnen der Deutschen Beamten

Pfundtner-Neubert: Zur Verordnung über die Vorbildung und die Laufbahnen der Deutschen Beamten v. 28. 2. 1939

Endlich kann jetzt an jeden Bewerber um eine Beamtenstelle die Forderung gerichtet werden, daß er der Partei oder einer ihrer Gliederungen angehört. Denn der Beamte soll nicht nur der SA oder SS angehören, sondern auch in der Hitlerjugend gewesen sein, nachdem der Führer durch das Gesetz vom 1. Dezember 1936 (RGBl. I S. 993) die gesamte deutsche Jugend mit dem Ziele zusammengefaßt hat, sie außer in Elternhaus und Schule in der Hitlerjugend körperlich, geistig und sittlich im Geiste des Nationalsozialismus zum Dienst am Volk und zur Volksgemeinschaft zu erziehen.

So ist der materielle Inhalt der Verordnung aus einzelnen Zellen entstanden und organisch aufgebaut worden. Diese Art der Neuordnung des Rechts entspricht den Grundsätzen der nationalsozialistischen Staatsführung. Sie ist nicht wie der Systemstaat verfahren, der zunächst schönklingende Gesetze erlassen hat, sie aber nicht durchführen konnte, weil hierfür die Voraussetzungen fehlten, abgesehen davon, daß die Regierungsorgane dazu zu schwach waren, sondern die Regierung im Dritten Reich schafft erst die tatsächlichen, zur Durchführung einer Regierungsmaßnahme notwendigen Verhältnisse und erläßt dann das entsprechende Gesetz.

Ich versichere, dass es sich um eine Photokopie aus dem Kommentar Pfundtner - Neubert handelt.

Rechtsanwalt.
(Georg Boehm)

Verteidiger der Organisation SA.

INTERNATIONAL MILITARY TRIBUNAL
NÜRNBERG, GERMANY
Exhibit
Filed

H2709 – 0019

Verordnung über die Vorbildung und die Laufbahnen der deutschen Beamten.

Vom 28. Februar 1939.

Zur einheitlichen Regelung der Laufbahnen aller deutschen Beamten verordnet die Reichsregierung auf Grund des § 161 des Deutschen Beamtengesetzes (DBG) vom 26. Januar 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 39), unbeschadet der Reichsgrundsätze über Einstellung, Anstellung und Beförderung der Reichs- und Landesbeamten vom 14. Oktober 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 893) und der sie ergänzenden Bestimmungen vom 4. September 1937 (Ministerialbl. d. Reichs- u. Preuß. Min. d. Innern S. 1453) und vom 7. Juni 1938 (Ministerialbl. d. Reichs- u. Preuß. Min. d. Innern S. 969), was folgt:

I. Allgemeines

§ 1

(1) Diese Verordnung gilt für Zivil- und Versorgungsanwärter, soweit nicht in

a) dem Wehrmachtfürsorge- und -versorgungsgesetz vom 26. August 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1077),

b) der Bekanntmachung über die zusammenhängende Fassung der für die Reichsarbeitsdienstfürsorge und -versorgung geltenden Vorschriften vom 29. September 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1253),

c) den Anstellungsgrundsätzen vom 26. Juli 1922 in der Fassung vom 16. Juli 1930 (Reichsgesetzbl. I S. 234),

d) dem deutschen Polizeibeamtengesetz vom 24. Juni 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 653)

und den zu ihnen erlassenen Ausführungs-, Ergänzungs- und Durchführungsvorschriften eine abweichende Regelung getroffen ist oder wird.

(2) Den Versorgungsanwärtern stehen die im § 2 der Anstellungsgrundsätze bezeichneten Personengruppen insoweit gleich, als es dort bestimmt ist.

(3) Weibliche Personen sind nur für solche Stellen zuzulassen, die ihrer Art nach mit weiblichen Beamten besetzt werden müssen.

§ 2

Die Bewerber müssen der Partei oder einer ihrer Gliederungen angehören oder angehört haben. Bei der Auswahl ist die persönliche Eignung und charakterliche Haltung maßgebend. In Ehren entlassene Arbeitsmänner und Soldaten (vgl. § 16 Abs. 1 und § 17 der Verordnung über Fürsorge für Soldaten und Arbeitsmänner in der Fassung vom 29. Dezember 1937 – Reichsgesetzbl. I S. 1417) und Kinder aus kinderreichen Familien erhalten den Vorrang. Für Versorgungsanwärter gelten die für sie erlassenen besonderen Bestimmungen.

§ 3

(1) Die Bewerber müssen die Voraussetzungen erfüllen, die in den §§ 25 und 26 des Deutschen Beamtengesetzes und in der Durchführungsverordnung zum DBG vom 29. Juni 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 669) zu § 27 vorgeschrieben sind.

(2) Von Schwerbeschädigten, Wehrdienst- und Reichsarbeitsdienstbeschädigten darf nur das für die betreffende Stelle erforderliche Mindestmaß körperlicher Rüstigkeit verlangt werden.

§ 4

(1) In den Anforderungen für die Vor- und Fachbildung darf das Maß nicht überschritten werden, das nach §§ 14, 20, 26, 27 und 36 für die erstrebte Stelle vorgesehen ist.

(2) Kein Bewerber darf vor anderen allein deshalb bevorzugt werden, weil er eine höhere Schul- oder Fachbildung besitzt, als für die Stelle verlangt wird.

§ 5

Die obersten Dienstbehörden können bestimmen, an wen die Bewerbungsgesuche zu richten sind.

§ 6

Die von den obersten Dienstbehörden hierfür bestimmten Stellen sollen in der Regel nur zum 1. April und zum 1. Oktober jeden Jahres Bewerber einberufen; ausnahmsweise können Einberufungen im Bedarfsfall auch außerhalb der festgesetzten Termine erfolgen.

§ 7

Die Laufbahnen der Beamten beginnen im allgemeinen mit einem Vorbereitungs- oder Probedienst.

INTERNATIONAL MILITARY TRIBUNAL
NUREMBERG, GERMANY
Exhibit
Filed
H2709 – 0020

SA 181

Verordnung über die Ausbildung und Prüfung der Anwärter des mittleren Dienstes in der allgemeinen und inneren Verwaltung vom 1. 3. 1939

Auf Grund des § 11 der VO. über die Vorbildung und die Laufbahnen der deutschen Beamten v. 28. 2. 1939 (RGBl. I S. 371) wird für die Anwärter des mittleren Dienstes in der allgemeinen und inneren Verwaltung folgende Ausbildungs- und Prüfungsordnung erlassen:

I. Auswahl, Vormerkung, Einberufung

1. Zur Laufbahn des mittleren Dienstes in der allgemeinen und inneren Verwaltung können Versorgungsanwärter, Zivilanwärter und planmäßige Beamte des einfachen Dienstes der allgemeinen und inneren Verwaltung zugelassen werden.

2. (1) Nach dem Wehrmachtfürsorge- und -versorgungsgesetz v. 26. 8. 1938 (RGBl. I S. 1077) sind die Stellen des mittleren Dienstes mindestens zu 90 v. H. den Versorgungsanwärtern vorbehalten, während die restlichen 10 v. H. mit Zivilanwärtern besetzt werden können.

(2) Für die Auswahl und Einberufung von Versorgungsanwärtern gelten die für sie erlassenen besonderen Bestimmungen. Die Bewerber müssen a) die gesetzlichen Voraussetzungen für die Ernennung zum Beamten erfüllen, b) das Zeugnis über die Abschlußprüfung I einer Wehrmachtfachschule für Verwaltung oder eine gleichwertige Prüfung an einer Fachschule des Reichsarbeitsdienstes oder der Schutzpolizei besitzen, c) die Deutsche Kurzschrift nach der Prüfungsordnung für Kurzschreiben bei Behörden[1]) beherrschen. Der Nachweis gilt als erbracht, wenn in dem Abschlußzeugnis die genügende Schreibfertigkeit in der Deutschen Kurzschrift bescheinigt ist.

(3) Als Zivilanwärter kommen in erster Linie Staatsangestellte bei besonderer Bewährung in Frage. Sie müssen a) der NSDAP. oder einer ihrer Gliederungen angehören, b) die gesetzlichen Voraussetzungen für die Ernennung zum Beamten erfüllen, c) eine deutsche Volksschule mit gutem Erfolg besucht haben oder eine gleichwertige allgemeine Bildung besitzen und d) die Deutsche Kurzschrift nach der Prüfungsordnung für Kurzschreiben bei Behörden[1]) beherrschen. Bewerber, die ihrer aktiven Dienstpflicht in Ehren genügt haben und Kinder aus kinderreichen Familien erhalten den Vorrang.

(4) Beamte des einfachen Dienstes, die das 45. Lebensjahr nicht überschritten haben, können ausnahmsweise zum Vorbereitungsdienst für die mittlere Laufbahn vorgeschlagen werden, wenn a) sie sich dienstlich und außerdienstlich tadelfrei geführt und sich in ihrer bisherigen Laufbahn weit über den Durchschnitt bewährt haben und wenn b) nach ihren Kenntnissen und Fähigkeiten zu erwarten ist, daß sie die Prüfung bestehen werden.

3. (1) Für die Durchführung der Bestimmungen über Einberufung, Ausbildung, Prüfung, Einstellung und Anstellung der Beamtenanwärter sind innerhalb ihres Bezirks a) in Preußen, Bayern, Sachsen und in den sudetendeutschen Gebieten der Reg.-Präs., in Preußen außerdem der Präs. der Preuß. Bau- und Finanzdirektion in Berlin, b) in Österreich der

[1]) Vgl. RMBliV. 1937 S. 606, 608, 1147; 1938 S. 1058; vgl. auch Fußnote 1 auf Seite 251.

Ich versichere, dass es sich um eine Photokopie aus dem Beamtenkalender 1939 handelt.

Rechtsanwalt.
(Georg Boehm)

Verteidiger der Organisation SA.

INTERNATIONAL MILITARY TRIBUNAL
NÜRNBERG, GERMANY
Exhibit

H2709 – 0021

183

183 V/W

Sommer-Halbjahr 1934 5

Staatsministerium des Innern.

Betreff: Zulassung zur praktischen Ausbildung
für den höheren Baudienst.

Bei Behandlung von Gesuchen der von der Hochschule abgehenden Diplomingenieure um Zulassung zur praktischen Ausbildung für den höheren Baudienst wurde wiederholt die Erfahrung gemacht, daß die Gesuchsteller die bestehenden Zulassungsvorschriften nicht genügend beachten. Es ist daher veranlaßt, auf folgendes hinzuweisen:

1) Die Gesuche sind bei derjenigen Stelle einzureichen, in deren Geschäftsbereich der Vorbereitungsdienst abgeleistet oder doch begonnen werden will. Diese Stellen sind:
   a) das Staatsministerium des Innern, Ministerialbauabteilung für Landbauämter, Universitätsbauämter, Straßen- und Flußbauämter, Sektionen für Wildbachverbauungen und Kulturbauämter.
   b) der Direktor der Deutschen Reichsbahngesellschaft München, Herr A. Gollwitzer, für Reichsbahndirektionen
   c) die Abwicklungsstelle Abteilung VI des Reichspostministeriums München für Reichspostdirektionen.

2) Den Gesuchen sind beizugeben:
   a) eine Lebenslaufdarstellung,
   b) der Nachweis der Deutschen Staatsangehörigkeit,
   c) das Reifezeugnis einer neunklassigen deutschen Mittelschule,
   d) die Zeugnisse über die erfolgreiche Ablegung der Diplomvorprüfung, der Diplomhauptprüfung sowie der Ergänzungsprüfung für Staatsdienstanwärter an der Technischen Hochschule in München (behelfsweise genügt zunächst anstelle des Diplomhauptprüfungszeugnisses auch eine vorläufige Bescheinigung),
   e) ein amtl. Führungszeugnis jüngsten Datums oder das Sittenzeugnis der technischen Hochschule,
   f) ein amtsärztliches Zeugnis (unter Beachtung der Min.Bekanntmachung vom 30.4.27 - St.A. Nr. 101),
   g) die Erklärung, daß dem Gesuchsteller keine Umstände bekannt sind, die die Annahme rechtfertigen können, daß er nichtarischer Abstammung sei oder daß einer seiner Eltern oder Großeltern zu irgendwelcher Zeit sich der jüdischen Religion bekannt haben,
   h) der Nachweis der Zugehörigkeit zu einem der nationalen Verbände.

INTERNATIONAL MILITARY TRIBUNAL
NURNBERG, GERMANY
Exhibit
Filed

H2709 – 0022

VW

12

V

A b s c h r i f t

Deutsche Reichsbahn
Reichsbahndirektion München
Der Präsident

München, den 18.5. 1938

Betreff: Verfügung des RVM 1 P vom 3.Juni 1938

Das Deutsche Beamtengesetz verlangt, daß der Beamte jederzeit rückhaltlos für den nationalsozialistischen Staat eintritt. Es muß von jedem Beamten und insbesondere von jedem Beamtenanwärter erwartet werden, daß er seine nationalsozialistische Gesinnung nicht durch ein bloßes Lippenbekenntnis zu beweisen versucht, sondern durch aktive Mitarbeit in der Partei oder ihren Gliederungen bekundet, daß er gewillt ist, für seine Überzeugung Opfer zu bringen.

Ich mache darauf aufmerksam, daß die planmäßige Anstellung in Frage gestellt wird, wenn der Beamte nicht den Nachweis einer Betätigung in der Partei oder ihren Gliederungen erbringen kann. Er muß ferner durch sein ganzes Verhalten die Gewähr dafür bieten, daß er auch weiterhin bereit ist, in seiner Freizeit der Bewegung zu dienen.

gez. G ü m b e l

Reichsbahndirektion München

Beglaubigt: Helene Rehm

INTERNATIONAL MILITARY TRIBUNAL
NURNBERG, GERMANY
Exhibit
Filed

H2709 – 0023

VW V.

Abschrift von Abschrift

186 77

Der Reichsverkehrsminister
I P

Berlin W 8, den 3. Juni 1938
Voßstraße 35

INTERNATIONAL MILITARY TRIBUNAL
NÜRNBERG, GERMANY
Exhibit
Filed

An die
Herrn Präsidenten
der Reichsbahndirektionen usw

Ein Sonderfall gibt mir Veranlassung, alle in die Ausbildung für den höheren Dienst eintretenden Beamten sowie die Assessoren und Bauassessoren, die schon der Verwaltung angehören, nochmals darauf hinzuweisen, sich in der Partei oder einer ihrer Gliederungen aktiv zu betätigen. Es besteht sonst die Gefahr, daß ihre planmäßige Anstellung als Reichsbahnrat in Frage gestellt wird. Ich ersuche die Beamten entsprechend zu verständigen. Das Veranlaßte ist in den Personalakten zu vermerken.

In Vertretung
gez. Kleinmann

H2709 - 0024

191

Beglaubigte Abschrift.

Zu § 3 der Justizausbildungsordnung des Reiches Abs.4.

4. Auch während der Universitätsjahre darf der Student seine körperliche Ausbildung nicht vernachlässigen und die im Arbeits- und Wehrdienst gewonnene Berührung mit Volksgenossen anderer Stände nicht aufgeben. Denn nur in der Gemeinschaft kann der Student Führereigenschaften entwickeln und seine charakterliche Eignung unter Beweis stellen.

Die Ausbildungsordnung sieht bewußt davon ab, dem Studenten den Eintritt in bestimmte Gliederungen vorzuschreiben. Nachdem zunächst alle Studenten durch Arbeits- und Wehrdienst gegangen sind und hier eine einheitliche Erziehung genossen haben, sollen sie jetzt die Möglichkeit haben, auch ihren besonderen Neigungen und Wünschen Geltung zu verschaffen, zumal ihre Kraft in erster Linie dem Studium gewidmet sein soll und ihnen deshalb nur eine beschränkte Zeit für die Betätigung in der Volksgemeinschaft zur Verfügung steht. Gedacht ist natürlich in erster Linie an Dienst in der SA, der SS, dem NSKK. und dem NSFlK. Es kommt aber z.B. auch eine Tätigkeit in der Parteiorganisation, in der Hitler-Jugend oder im Luftschutz in Frage.

Allgemeine Richtlinien lassen sich nicht aufstellen. Es wird dem verständigen Ermessen der Vorsitzenden der Prüfungsämter überlassen bleiben können, im Einzelfall darüber zu entscheiden, ob der Student den Anforderungen dieser Vorschrift genügt hat. Die Vorsitzenden werden auf Anfrage dem Studenten auch schon zu Beginn der Universitätsjahre Bescheid geben, ob eine von ihm in Aussicht genommene Beschäftigung anerkannt werden kann.

Seine körperliche Ausbildung soll der Student - nach Möglichkeit - durch Erwerb des SA-Sportabzeichens dartun; körperlich gut veranlagte Studenten werden auch ihren Ehrgeiz darein setzen, das Reichssportabzeichen zu erwerben.

INTERNATIONAL MILITARY TRIBUNAL
NUERNBERG, GERMANY
Exhibit
Filed

Beglaubigt:
München, den 3.Mai 1946.

Der Oberstaatsanwalt München I

Justizoberinspektor.

H2709 - 0025

10 I/W

193

Beglaubigte Abschrift

von

beglaubigter Abschrift.

Der Oberlandesgerichtspräsident
und
der Generalstaatsanwalt.
1050-II. 11478.

An
die Herren Landgerichtspräsidenten
und Oberstaatsanwälte
des Oberlandesgerichtsbezirks.

INTERNATIONAL MILITARY TRIBUNAL
NÜRNBERG, GERMANY
Exhibit
Filed

Betrifft: Tätigkeit der Beamten
in der Bewegung.

Es ist selbstverständlich, daß der Beamte, insbesondere jetzt während des Krieges, neben seiner, wenn auch z.Zt. gesteigerten Arbeit, sich nach besten Kräften in der Partei, ihren Gliederungen und den angeschlossenen Verbänden betätigen muß. Er trägt dabei nur einen kleinen Teil der Dankesschuld ab, die ihn unseren tapferen Soldaten gegenüber obliegt. Ganz besonders gilt dies für die jüngeren Beamten, die noch im wehrpflichtigen Alter stehen und für ihre Behörde uk gestellt sind. Wir bitten dies den unterstellten Beamten nochmals eindringlichst vor Augen zu führen und sie darauf aufmerksam zu machen, daß sie im entgegengesetzten Fall mit Einwendungen der Gauleitung gegen ihre politische Zuverlässigkeit bei Beförderungsgesuchen zu rechnen haben.

Wir erkennen an, daß ein großer Teil der Beamtenschaft sich bis zur Grenze der Leistungsfähigkeit bereits für die Partei, ihre Gliederungen und die angeschlossenen Verbände einsetzt. Aus diesem Grunde wollen wir den immer wieder auftretenden unberechtigten Vorwurf, die Beamtenschaft arbeite nicht genügend in der Bewegung mit, wirksam entgegentreten. Zu diesem Zweck ersuchen wir bis zum 1.Dezember 1941 ein Verzeichnis ihrer Gefolgschaftsangehörigen nach dem nachfolgenden Muster vorzulegen. Das Verzeichnis ist getrennt nach Beamten, Angestellten und Arbeitern und nach männlichen und weiblichen Gefolgschaftsmitgliedern anzufertigen. In Bezirken, die sich auch auf verschiedene Gaue erstrecken, ist auch eine Trennung nach Gaubereichen durchzuführen.

Diejenigen Gefolgschaftsangehörigen, die sich infolge militärischer oder ziviler Einberufung (z.B.Abordnung in den Osten) z.Zt. nicht an Ihrem Wohnsitze befinden, aber bis zu ihrer Abberufung Mitarbeit in der Bewegung geleistet haben, sind gesondert aufzuführen.

Stichtag 1.Oktober 1941.

Wir verkennen nicht, dass die Anfertigung dieser Verzeichnisse erhebliche Arbeit verursacht, die gerade jetzt bei dem beschränkten Personalstand unangenehm empfunden wird. Der gute Zweck der Massnahme, die nur im Interesse der Beamten selbst liegt und zu der die Anregung von den Gauämtern für Beamte in den Gauen München-Oberbayern, Schwaben und Franken ausgegangen ist, muß jedoch die Bedenken zurücktreten lassen.

gez. Dr.Dürr. gez. Leimer.

Nr.105 - 481.

An Herrn Abteilungsvorsteher .....

mit dem Ersuchen um Verständigung der Sachbearbeiter.

München, den 25.Oktober 1941.

Der Oberstaatsanwalt München I

gez. Resch.

Verzeichnis siehe Rückseite!

H2709 - 0026

H2709 - 0027

Behörde: Zahl der Gefolgschaftsmitglieder zusammen ... davon bei der Wehrmacht ..... zivil abgeordnet .....

Vor-und Zuname	Dienst-stellung	Geburts-tag	Familien-stand (ledig, verh., verw., gesch.	Kinder-zahl	arbeitet mit in: NSDAP,SA,SS,NSSK NSFK,HJ,NSAltherrnbund,NSRB,RDB, DAF,NSV,RLB,DRK, Techn.Nothilfe, Rchs.b.d.Kinderreichen,Rchs.Kolonialbund NSKOV, VDA,Rchs.Kriegerbund NSD-Ärztebund NSLB,NS Bund Deutscher Technik,BDM NSFrauenschft,Rchs-Gau-Kreis-Redner, Fachredner,Sportvereine oder sonstwo? In welcher Eigenschaft.	nur ausfüllen, falls nicht mitgearbeitet wird: warum nicht?	Teilnehmer am Weltkrieg, am jetzigen Krieg

Zur Beglaubigung:
München, den 14.Januar 1946.

LS. gez. Utz
Justizsekretär.

Beglaubigt:
München, den 28.Januar 1946.

Der Oberlandesanwalt München

Justizoberinspektor.

beglaubigt

8 √ √W

Beglaubigte Abschrift.

194

Der Reichsminister der Justiz
I p 15 780 d

Berlin W 8, den 22.Dezember 1936
Wilhelmstraße 65
Fernsprecher: Sammel-Nummer
A 1 Jäger 0044

An
den Herrn Oberlandesgerichtspräsidenten
in München.

INTERNATIONAL MILITARY TRIBUNAL
NURNBERG, GERMANY
Exhibit
Filed

Betr.: Personalverhältnisse.

Ich hatte in Aussicht genommen, die Gerichtsassessoren Dr.Max H o c h l e i t n e r und Dr.Michael K u g l e r in München sowie den Gerichtsassessor Dr.Werner K r e m e r in Rosenheim zur Ernennung zu Amtsgerichtsräten vorzuschlagen.

Der Stellvertreter des Führers hat zu dem Vorschlag auf Ernennung des Gerichtsassessors Hochleitner mitgeteilt, daß er der Ernennung nicht zustimmen könne, da er gegen dessen Person schwere Bedenken geltend machen müsse. Der Obersten SA.-Führung sei die Vorlage eines Dienstleistungszeugnisses für Hochleitner nicht möglich, da dieser seit seiner Zugehörigkeit zu den Stürmen 16 und 15/S 1 nie zum Dienst erschienen sei. Der zuständige SA.-Standartenführer könne dem Hochleitner auch in dessen Eigenschaft als Parteigenosse kein gutes Zeugnis ausstellen. Es sei daher Anweisung gegeben worden, Hochleitner wegen seiner Interesselosigkeit aus der SA. zu entlassen. Danach scheine dieser die von einem Beamten des Dritten Reiches unbedingt zu fordernde Verbundenheit mit der nationalsozialistischen Weltanschauung in keiner Weise zu besitzen. Übrigens gehöre Hochleitner nach Mitteilung der Obersten SA.-Führung der SA. erst seit 8.Juli 1933, nicht - wie in der Personal- und Befähigungsnachweisung angegeben - seit 8.Januar 1933 an.

Zu den Vorschlägen Kremer und Kugler hat der Stellvertreter des Führers ersucht, die Ernennung der Beamten zunächst zurückzustellen, da diese politisch außerordentlich farblos seien und ihrer Beurteilung in positivem Sinne durch den Mangel einer Mitarbeit in der NSDAP. oder einer ihrer Gliederungen Schwierigkeiten bereiteten. Ob die Beamten einer Gliederung oder einem angeschlossenen Verbande der NSDAP. bei-

H2709 – 0028

H2709 - 0029

treten wollten, sei allerdings ihrer freien Entscheidung zu überlassen. Immerhin trete das positive Bekenntnis zum nationalsozialistischen Staate und seinen Aufgaben auch darin in Erscheinung, ob ein Beamter die Gelegenheit zu aktivem Einsatz suche. Insbesondere von jungen noch nicht in das planmäßige Beamtenverhältnis übergeführten Beamten müsse erwartet werden, daß sie ihr Bekenntnis zum nationalsozialistischen Staat nicht nur durch das Zahlen von Mitgliedsbeiträgen, sondern auch durch Mitarbeit in dem einen oder anderen angeschlossenen Verbande unter Beweis stellten.

Ich ersuche, den Gerichtsassessoren Hochleitner, Kremer und Kugler die Stellungnahme des Stellvertreter des Führers zu eröffnen und ihnen nahezulegen, sich tatkräftig in der NSDAP. oder einer ihrer Gliederungen oder einem angeschlossenen Verbande zu betätigen. Ihre Ernennung zu Amtsgerichtsräten muß vorerst zurückgestellt werden.

Die erledigten Amtsgerichtsratstellen Oswald und von Leonrod beim Amtsgericht München sowie Pfister beim Amtsgericht Geisenfeld bitte ich durch Hilfsrichter, möglichst durch Anwärterassessoren, verwalten zu lassen, wenn sich dies als notwendig erweist.

Im Auftrag
gez. Dr.Nadler

Beglaubigt:
L.S. gez. Sebastian
Justizsekretär.

Beglaubigt:
München, den 31.Januar 1946.

Der Oberstaatsanwalt München I

Justizoberinspektor.

beglaubigt

H2709 - 0030

Auszugsweise Abschrift

aus

RdErl.d.RFSSuChdDtPol. im RMdJ. v.14.1.1937 - O-Kdo P (1a) Sch.34 c Nr.177 III/36

196

B. Besonderes.

I. Einstellungsbedingungen.

....

i)(1) Vor dem Eintritt in die Wehrmacht Zugehörigkeit zur NSDAP. oder einer ihrer Gliederungen (HJ., SA., SS., NSKK.) oder zu den Fliegerstürmen einschl.Segelfliegerstürmen des Deutschen Luftsportverbandes (DLV.) oder Besitz des Arbeitspasses des Freiwilligen Arbeitsdienstes oder Zugehörigkeit zur Landespol.

(2) Von dieser Bedingung kann abgesehen werden, wenn die politische Zuverlässigkeit des Bewerbers durch ein Zeugnis der zuständigen Kreisleitung der NSDAP. bescheinigt wird (vgl.Ziff.8 (1)).

j) Bestehen der Eignungsprüfung (vgl.Ziff.11 und 12).

k) Erwünscht: Sportliche Vorbildung (Reichssportabzeichen, SA.-Sportabzeichen, Freischwimmerzeugnis oder Grundschein der Deutschen Lebensrettungsgesellschaft).

Beglaubigt:

München, den 29.Januar 1946.

Der Oberstaatsanwalt München

Justizoberinspektor.

INTERNATIONAL MILITARY TRIBUNAL
NUREMBERG, GERMANY
Exhibit
Filed

beglaubigt

11. √W√ 197

Auszugsweise Abschrift
aus dem Ministerialblatt des Reichs- und Preußischen Ministeriums des Innern vom 2.Februar 1944.

RdErl.d.RMdI.v.6.1.1944 - I 6476 I/III-6083 A

Auf Grund des § 11 der VO. über die Vorbildung und die Laufbahnen der deutschen Beamten v.28.2.1939 (RGBl.I S.371) wird für die Zeit bis zum Inkrafttreten reichseinheitlicher Vorschriften über die Ausbildung und Prüfung von Anwärtern des höheren Archivdienstes bestimmt:

§ 1

Die Ableistung eines 2½jährigen Vorbereitungsdienstes beim Reichsarchiv Wien und die erfolgreiche Ablegung der archivarischen Staatsprüfung berechtigt zur Anstellung im höheren Archivdienst bei allen Reichsarchiven und Reichsgauarchiven.

Zulassung zum Vorbereitungsdienst

§ 2

(1) Die Zulassung zum Vorbereitungsdienst setzt ein gründliches, mit Erfolg beendetes Fachstudium und die besondere Eignung für den Archivdienst auch in körperlicher Hinsicht sowie die erfolgreiche Ableistung einer Aufnahmeprüfung voraus. Die Bewerber müssen nachweisen, daß sie

a) die gesetzlichen Voraussetzungen für die Ernennung zum Beamten erfüllen (vgl.§§25 und 26 des Deutschen Beamtenges. v.26.1.1937, RGBl.I S.39, und 1.Durchf.-VO. zum DBG.v.29.6.1937, RGBl.I S.669, zu § 27);
b) der NSDAP. oder einer ihrer Gliederungen angehören;
c) dem systematischen Studium der mittelalterlichen und neueren Geschichte obgelegen und namentlich auch an den für diesen Beruf notwendigen Vorlesungen und Übungen in Paläographie, Urkundenlehre und den übrigen historischen Hilfswissenschaften, in historischer Geographie, Germanistik und Rechtsgeschichte teilgenommen haben;
d) an einer deutschen Universität auf Grund einer mindestens mit gut bewerteten Dissertation über ein geschichtliches Thema zum Doktor der Philosophie oder über ein rechtsgeschichtliches Thema zum Doktor der Rechte promoviert haben; die Nachweisung über die erfolgte Promotion kann zu beginn des Vorbereitungsdienstes nachgereicht werden;

H2709 – 0031

H2709 – 0032

e) die deutsche Kurzschrift beherrschen;

f) ihrer Dienstpflicht im Arbeitsdienst und in der Wehrmacht genügt haben oder aber von der Ableistung befreit sind.

(2) Die Bewerber sollen nicht älter als 32 Jahre sein. Bei der Auswahl ist die persönliche Eignung und charakterliche Haltung maßgebend. Söhne aus kinderreichen Familien erhalten den Vorrang.

Beglaubigt:
München, den 29.Januar 1946.

Der Oberstaatsanwalt München I

Justizoberinspektor.

beglaubigt

INTERNATIONAL MILITARY TRIBUNAL
NURNBERG, GERMANY
Exhibit
Filed

√ W √

SA-200

Abschrift einer Abschrift

Der Leiter der Reichsfinanzschule Herrsching, 9. Oktober 1936

Betr.: SA-Sturm Reichsfinanzschule,
hier einheitliche Gestaltung in Herrsching und Ilmenau

A) SA-mäßige Erfassung der Lehrkräfte

Nach den abgeschlossenen Verhandlungen mit den vorgesetzten SA-Dienststellen ist folgende Regelung getroffen:

Mit Befehl der Obersten SA-Führung vom 10. Juli 1936 F 1a Nr. 11300 ist der Sturm "Reichsfinanzschule"Herrsching der Gruppe Hochland unterstellt worden.

Der Führer des Sturms, Oberscharführer Dr.Bussigel, und sein Stellvertreter, Obertruppführer Schulz, sind auf Befehl der Gruppe Hochland dem Stab der Standarte 1, zu deren Bereich die Standorte Herrsching und Starnberg gehören, beigegeben. Der Führer der Standarte 1 hat gleichzeitig den Befehl erhalten, die Verbindung des Sturms mit der Gruppe Hochland zu pflegen.

Die übrigen Lehrkräfte, die der SA bereits angehören, werden auf Ersuchen des Sturms "Reichsfinanzschule" aus ihren bisherigen Formationen in den Stab des örtlich zuständigen Sturmbannes überwiesen. Sie werden von dem Führer dieses Sturmbannes zur Dienstleistung im Sturm "Reichsfinanzschule" abkommandiert.

Die Lehrkräfte, die der SA noch nicht angehören, werden mit sofortiger Wirkung in die SA aufgenommen. Sie werden ebenfalls dem zuständigen Sturmbann zugeteilt und zur Dienstleistung im Sturm "Reichsfinanzschule" abkommandiert.

Der

INTERNATIONAL MILITARY TRIBUNAL
NURNBERG, GERMANY
Exhibit
Filed

H2709 – 0033

H2709 - 0034

Der SA-Dienst der Lehrkräfte beschränkt sich auf die Beteiligung an den täglichen Sportstunden, sowei für die Lehrer Freizeit zur Verfügung steht. Bei Aufmärschen, Besichtigungen usw. treten die Lehrkräfte ins Glied.

B. Sturmfahne

Der Sturm hat durch die Gruppe Hochland bei der Obersten SA-Führung die Genehmigung zur Beschaffung einer Sturmfahne beantragt. Die Entscheidung steht noch aus.

.....

gez. A. Bussigel

Herrn Staatssekretär Reinhardt, Berlin, Reichsfinanzministerium.

- - - - -

Dokumente der Reichsfinanzschule (SA 200 - SA 213) infolge des Ausbleibens des letzten Heder aus der russischen Zone im Original nicht vorhanden.
Ich versichere die Richtigkeit der Abschriften auf Grund der geführten Korrespondenz und gepflogenen Erhebungen.

Whitney Adenauer
assistant defense counsel
of the IA.

201

Abschrift

Reichsfinanzministerium
Büro des Staatsekretärs
Regierungsrat Dr. C. Breyhan
StA 59/36

Berlin, 17. November 1936

Leiter der Reichsfinanzschule Ilmenau
Ilmenau i.Thür.

Betr.: SA-Sturm Reichsfinanzschule Ilmenau

Ich übersende hiermit die Abschrift der Anordnung der Obersten SA-Führung, veröffentlicht im "Verordnungsblatt der Obersten SA-Führung" vom 5. Oktober 1936 Nr. 14, zur Kenntnis.

gez. Dr. C. Breyhan

INTERNATIONAL MILITARY TRIBUNAL
NUREMBERG, GERMANY
Exhibit
Filed

H2709 - 0035

H2709 - 0036

VW

Abschrift

Abschrift aus dem "Verordnungsblatt der Obersten SA-Führung" vom 5. Oktober 1936 Nr. 14

269. Betrifft: SA-Sturm Reichsfinanzschule Ilmenau. F.l. 11300

Der Reichsfinanzschule Ilmenau (Thüringen) wurde die Errichtung eines SA-Sturmes genehmigt. Der Sturm der Reichsfinanzschule erfasst sämtliche Besucher der Schule während des 5monatigen Aufenthalts. Die SA-mäßige Ausbildung des Sturmes hat u.a. den Erwerb des SA-Sportabzeichens zum Ziel.

SA-Angehörige, die zu ihrer beruflichen Weiterbildung in die Reichsfinanzschule einberufen werden, sind in ihrer Stammeinheit vom SA-Dienst zu beurlauben und zur SA-Dienstleistung dem Sturm der Reichsfinanzschule zu überweisen. Nach Beendigung des Lehrgangs erfolgt Rücküberweisung in die Stammeinheit.

Nicht-SA-Angehörigen wird die Dienstzeit im Sturm der Reichsfinanzschule als Anwärterzeit bescheinigt und ist bei späterem Eintritt in die SA entsprechend anzurechnen-

Der Sturm der Reichsfinanzschule Ilmenau wird der Gruppe Thüringen unterstellt.

INTERNATIONAL MILITARY TRIBUNAL
NURNBERG, GERMANY
Exhibit
Filed

√W √ SA-203

Abschrift

Der Leiter
der Reichsfinanzschule
St A 1050 B

Ilmenau, 5. Juli 1937

Betrifft: SA-Sturm Reichsfinanzschule
Schreiben vom 25. Juni 1937 P 3907/37
(Überweisung)

Der SA-Sturm Reichsfinanzschule ist in den Schulbetrieb eingegliedert. Der Führer des SA-Sturms Reichsfinanzschule untersteht in allen Angelegenheiten nach der Anweisung des Herrn Staatssekretärs dem Schulleiter. Auch ist der Umfang des SA-Dienstes im Einvernehmen mit Ihnen von mir festzusetzen. Ich beziehe mich auf das Schreiben des Herrn Staatssekretärs an den Führer der Gruppe Thüringen vom 16. Juni 1937 St A 1050 - 8/37, welches mir in Abschrift zugegangen ist.

Verwaltungsmäßig bildet der gesamte Schulbetrieb eine Einheit. Daher werden mir sämtliche Eingänge und Ausgänge vorgelegt, soweit ich nicht besondere Ausnahmen zugelassen habe. Der Sturmführer hat bosher die Schreiben an die SA-Gruppe Thüringen selber gezeichnet. Ich bitte es nicht zu beanstanden, wenn in Zukunft auch ich den Schriftwechsel führe. Zurzeit sind übrigens der Sturmführer und der stellvertretende Sturmführer beurlaubt.

Auch bitte ich, zur Vermeidung einer unnötigen Geschäftsbelastung nur diejenigen "SA Befehle " mir zuzuleiten, die für den SA-Sturm Reichsfinanzschule Ilmenau von Bedeutung sind. Das sind vor allem die Befehle, die Ausbildung und Sport zum Erwerb des SA-Sportabzeichens betreffen.

Für/

Führer der SA-Gruppe Thüringen

W e i m a r
Tiefurter Allee 6

INTERNATIONAL MILITARY TRIBUNAL
NURNBERG, GERMANY
Exhibit
Filed

H2709 - 0037

H2709 – 0038

Für die ausscheidenden SA-Anwärter ist in der Besprechung Ende März 1937 zwischen dem Standartenführer Kruse und noch einigen Führern der SA-Gruppe Thüringen und dem Verwaltungsführer sowie stellvertretenden Führer des SA-Sturms nur die Anfertigung der Stammrollen und der SA-Aufnahmescheine aufgegeben worden. Diese sollten dann beim Ausscheiden den betreffenden SA-Gruppen zugesandt werden. Diese Vordrucke sind dem SA-Sturm am 31. März übersandt worden.

In Zukunft werden Überweisungsbescheinigungxx und Überweisungsschein ausgestellt werden.

Ich bitte um Übersendung von

1500 Stück Überweisungsbescheinigung (Muster 1)
1500 " Überweisungsschein (Muster 2)

gez. Rogge

Abschrift

SA - 206

Der Leiter
der Reichsfinanzschule
StA 1050 - 4/37

Ilmenau, 24. November 1937

Betr.: SA-Anwärter Martin Garve, Halle (Saale)
Erlaß vom 25. Oktober 1937 StA 1050 - 22/37

Hierzu: 1 Aktenstück SA-Papiere Garve
und Anlagen 1 - 4

Alle Nachwuchsbeamten (Finanzschüler, Finanzanwärter, Steueranwärter und Steuerdiätare) werden, wenn sie körperlich geeignet sind, in den SA-Stumr Reichsfinanzschule Ilmenau eingereiht. Auch Planbeamte, die bereits Mitglieder der Parteigliederungen (SA, SS, NSKK und NSFK) sind, werden in Ilmenau zum SA-Dienst herangezogen. Sie werden zur Dienstleistung in den SA-Sturm Reichsfinanzschule abgeordnet und von der Stammeinheit beurlaubt. Alle übrigen Planbeamten werden nur auf eigenen Wunsch in den SA-Sturm aufgenommen (Erlaß vom 3. Juli 1937 StA 1005 - 67/37 - Ziffer 3).

Zweck des Sturms ist u.a. der Erwerb des SA-Sportabzeichens. Daher muß grundsätzlich der Gesundheitsbefund auf "tauglich für den Erwerb des SA-Sportabzeichens" lauten. Der Besitz oder der Erwerb des SA- oder Reichssportabzeichens ist Voraussetzung für die Zulassung der Finanzschüler zur Finanzanwärter-Prüfung. Für die Steueranwärter, die die Betriebsprüfungshelfer-Prüfung ablegen wollen, ist der Erwerb des Sportabzeichens bisher nicht vorgeschrieben worden. Sie alle haben sich jedoch als Nachwuchsbeamte auf Grund der Anordnungen und Reden des Herrn Staatssekretärs um das SA-Sportabzeichen während der Zeit des Lehrgangs an der Reichsfinanzschule beworben.

Auch

Büro des Staatssekretärs
im Reichsfinanzministerium

B e r l i n W 8

Wilhelmplatz 1/2

INTERNATIONAL MILITARY TRIBUNAL
NURNBERG, GERMANY
Exhibit
Filed

H2709 - 0039

H2709 - 0040

Auch Steueranwärter Garve wurde, nachdem er um Aufnahme in den SA-Sturm Reichsfinanzschule gebeten hatte, diesem eingegliedert. Er hat dann hier das SA-Sportabzeichen erworben und die Betriebsprüfungshelfer-Prüfung am 7. Juni 1937 mit dem Gesamturteil "Sehr gut" bestanden.

Für jeden Lehrgangsteilnehmer, der dem Sturm beitritt, wird eine Stammrolle ausgefertigt, und es wird ihm bekanntgegeben, daß nach Beendigung des Lehrgangs die Überweisung in die Heimat-Formation unter Übersendung der Stammrolle erfolgt. Weshalb sich Garve weigert, in der SA weiter Dienst zu tun, ist mir nicht bekannt. Ich nehme an, daß er dem Soldatenbund angehört und es ablehnt, außerdem noch der SA beizutreten.

Nach dem Verordnungsblatt der Obersten SA-Führung Nr. 14 vom 5. Oktober 1936 Nr. 269 Absatz 3 besteht offenbar die Möglichkeit, daß die Angehörigen des SA-Sturms Reichsfinanzschule den "späteren Eintritt" in die SA selbst bestimmen. Diese Auffassung vertritt auch der Führer der SA-Gruppe Thüringen. Bei einer Besprechung im März 1937 zwischen der SA-Gruppe Thüringen und dem Schulleiter wurde die Frage der Überweisung und Erfassung der von der Schule entlassenen Angehörigen des SA-Sturms erörtert. Die Gruppe ordnete zu diesem Zweck die Anfertigung der Personalpapiere - SA-Aufnahmeschein und Stammrolle - (Anlage 1 u. 2) am 31. März 1937 an. Am 25. Juni 1937 wurde befohlen, daß der ausscheidende SA-Anwärter eine Überweisungsbescheinigung (Anlage 3) erhält. Diese Bescheinigung ist der SA-Dienststelle des Heimatorts zu übergeben, bei der sich der SA-Anwärter zum Dienst meldet. Diese fordert dann die Personalpapiere an. Den Personalpapieren ist ein Überweisungsschein (Anlage 4) beizufügen.

Ich bitte eine Entscheidung herbeizuführen, ob die Angehörigen des SA-Sturms Reichsfinanzschule den " späteren Eintritt" in die SA selbst bestimmen oder ob die Überweisung an eine SA-Formation vom SA-Sturm Reichsfinanzschule zu erfolgen hat.

In diesem Falle bitte ich die Oberfinanzpräsidenten anzuweisen, künftig bei Einstellung von Steueranwärtern und Finanzschülern dahin zu wirken, daß die Neueinzustellenden einer NS-Formation angehören oder beitreten. Außerdem ist es zweckmäßig, daß die Oberfinanzpräsidenten nach Rückkehr der Lehrgangsteilnehmer von der Schule auch überwachen, daß die Anwärter sich sofort wieder bei einer Formation zum Dienst melden.

gez. Rogge

SA-208

Abschrift

Der Reichsminister der Finanzen

StA 1050 - 12/38

Berlin W 8, 3. März 1938
Wilhelmplatz 1/2

Betr.: Mitgliedschaft der Nachwuchsmänner in Gliederungen der NSDAP

Ein Steueranwärter war während eines Lehrgangs an der Reichsfinanzschule dem SA-Sturm Reichsfinanzschule beigetreten und hatte, nachdem er den SA-Aufnahme- und Verpflichtungsschein unterschrieben hatte, als SA-Anwärter fünf Monate SA-Dienst im SA-Sturm Reichsfinanzschule getan. Er hat sich jedoch nach Rückkehr vom Lehrgang geweigert, in seiner SA-Heimatformation SA-Dienst zu tun.

Ich missbillige dieses Verhalten und bitte, künftig alle Nachwuchsmänner, die als SA-Anwärter im SA-Sturm Reichsfinanzschule Dienst getan haben, anzuhalten, die Mitgliedschaft in der SA in ihrem Heimatort beizubehalten oder zu erwerben oder sich sonst aktiv in der NSDAP zu betätigen.

Nachwuchsmänner (Finanzschüler, Finanzanwärter, Finanzassessoren, Steueranwärter), die nach Rückkehr vom Lehrgang an der Reichsfinanzschule eine aktive Betätigung in der NSDAP oder einer ihrer Gliederungen ohne triftigen Grund ablehnen, sind zu entlassen.

In Vertretung

gez. Reinhardt

Oberfinanzpräsidenten
Leiter der Reichsfinanzschulen

INTERNATIONAL MILITARY TRIBUNAL
NUERNBERG, GERMANY
Exhibit
Filed

H2709 - 0041

SA-212

Abschrift

SA der NSDAP
Sturm Reichsfinanzschule
Ilmenau

Ilmenau, 22. Dezember 1939

Brifb. Nr. /39

SA der NSDAP
Gruppe Thüringen
W e i m a r
Tiefurter Allee 6

Betr.: Überweisung von Lehrern
der Reichsfinanzschule Ilmenau

Die Lehrer der Reichsfinanzschule Ilmenau werden während der Dauer ihrer Zugehörigkeit zur Reichsfinanzschule in die SA übernommen, auch wenn sie vorher zu einer anderen Gliederung der Partei oder zur Politischen Leitung gehörten.

Wenn sie versetzt werden - sei es an eine Schule, bei der kein SA-Sturm besteht (z.B. an eine Zollschule), oder an ein Finanzamt - , haben sie oft den Wunsch, wieder in einer Gliederung, zu der sie ursprünglich gehörten, oder in der Politischen Leitung tätig zu sein.

Ich bitte um Entscheidung, ob dies ohne Einwilligung der Gruppe möglich ist und ob die SA-Personalakten an die andere Gliederung oder an die Politische Leitung zu senden sind.

Der Führer des SA-Sturms
Reichsfinanzschule Ilmenau

gez. R o g g e
Oberscharführer

INTERNATIONAL MILITARY TRIBUNAL
NUREMBERG, GERMANY
Exhibit
Filed

H2709 - 0042

VW V

SA - 213

Abschrift

SA der N S D A P

Der Führer der Gruppe Thüringen

Weimar, den 3. Januar 1940
Tiefurter Allee 6

INTERNATIONAL MILITARY TRIBUNAL
NURNBERG, GERMANY
Exhibit
Filed

Briefbuch Nr.: P 2696/39 T/Sch
Betrifft: Überweisung von Lehrern
Bezug: Dort. v. 22. 12. 1939

An den
Sturm Reichsfinanzschule

I l m e n a u

Die Gruppe Thüringen teilt auf das obige Schreiben betreffs Überweisung von Lehrern Folgendes mit:

1.) Es muss festgestellt werden ob die Lehrer, bevor sie zur Reichsfinanzschule versetzt wurden, einer anderen Gliederung angehört haben und ob sie von dieser Gliederung beurlaubt oder ausgeschieden sind.

2.) Wenn feststeht, daß sie einer anderen Gliederung angehörten und von dieser beurlaubt geführt werden, werden sie bei Versetzung, wenn in dem Versetzungsort kein SA-Sturm Reichsfinanzschule besteht, ihrer Stammgliederung überwiesen.

3.) Wenn feststeht, daß sie von ihrer Stammgliederung entlassen worden sind, werden sie an den in ihrem Versetzungsort zuständigen SA-Sturm überwiesen. Sollten sie in ihre Stammgliederung zurückkehren wollen, so wird durch die zuständige SA-Einheit das Weitere veranlaßt.

4.) Wenn feststeht, daß sie früher politischer Leiter waren und wieder in der politischen Leitung tätig sein wollen, so werden sie ebenfalls an den in ihrem Versetzungsort, zuständigen SA-Sturm überwiesen, der dann die Beurlaubung bezw. Entlassung zur Pol.Leitung durchführt. Diese Maßnahme ist notwendig, da von hier aus nicht festgestellt werden kann, ob in dem Versetzungsort der Betreffende in der Pol. Leitung eingesetzt wird.

5.) In jedem Falle werden die Überweisungen durch die Gruppe durchgeführt und deshalb sind die Personalpapiere mit Überweisungsschein der Gruppe einzureichen. Die Gruppe wird dann von sich aus das Weitere veranlassen.

Der Führer der Gruppe Thüringen
I.V.
gez. R e u t e r
(Reuter)
Standartenführer

H2709 - 0043

√ H.

SA-216

Abschrift

Landesbauernschaft
Hannover
Gesch.Z.:Nr. C. -

Hannover, den 28. März 1934

Herrn
Wilhelm W e y m a n n
Hannover-Linden.

Auf Grund der gepflogenen Verhandlungen wollen wir Sie zum 1. April d.Js. als Bürogehilfen in unserer Verwaltung, Abteilung E 1, beschäftigen. Sie erhalten eine Vergütung von monatlich 100,- RM brutto, die nachträglich gezahlt wird. Das Dienstverhältnis kann beiderseits unter Beachtung einer einmonatigen Frist auf den Ersten eines jeden Monats gekündigt werden. Beim Vorliegen eines wichtigen Grundes (§ 626 BGB) ist fristlose Entlassung zulässig.

Ferner machen wir zur Bedingung, dass Sie sich einer SA-Formation anschliessen, worüber eine Bescheinigung beizubringen ist.

Falls Sie mit vorstehenden Bedingungen einverstanden sind, ersuchen wir um schriftliche Bestätigung und Einreichung Ihrer Angestellten-Versicherungs- und Steuerkarte.

Heil Hitler!
Der Landeshauptabteilungsleiter
gez.Groeneveld, Landesobmann

Die wörtliche Uebereinstimmung dieser Abschrift mit dem Original beglaubigt.
Hannover, den -7. Dez. 1945
Im Auftrage:
Meier
Meister der Schutzpol.

1 RM 1

INTERNATIONAL MILITARY TRIBUNAL
NUERNBERG, GERMANY
Exhibit
Filed

beglaubigt

H2709 – 0044

INTERNATIONAL MILITARY TRIBUNAL NURNBERG, GERMANY
Exhibit
Filed

V

218

Der Oberste SA-Führer
Der Chef des Ausbildungswesens
St 4187/88/33

Berlin, den 7.Oktober 1933.

Abschrift

An Obergruppen,
Gruppen,

Beauftragte bei den Obergruppen,
Gruppen.

Der Reichsminister des Innern hat mit Erl. I A 5400/26.9. vom 3.10.33 bestimmt, dass der Hilfspionierdienst der Technischen Nothilfe alsbald auf die SA überzuführen ist.

Die erforderlichen Anordnungen zu einer reibungslosen Ueberführung des bisherigen Hilfspionierdienstes der Technischen Nothilfe auf die SA habe ich im Einvernehmen mit der Reichsleitung der Technischen Nothilfe zu erlassen und verfüge daher:

1.) Die Reichsleitung der Technischen Nothilfe weist ihre Landesleitungen an, die SA-Obergruppen bezw.-Gruppen umgehend persönlich darüber ins Bild zu setzen, wo Hilfspionier-Einheiten der Technischen Nothilfe bestehen, unter Angabe ihrer Stärke an Führern und Nothelfern, der vorhandenen Pionierübungsplätze und Pioniergeräte.

2.) Die Obergruppen- bzw. Gruppen bestimmen nach örtlicher Ueberprüfung durch ihre Beauftragten im Benehmen mit den örtlichen Stellen der Technischen Nothilfe bis 15.11.33, welche Hilfspionier-Einheiten der Technischen Nothilfe ganz oder teilweise in bestehende SA-Pionierstürme zu übernehmen oder zur Neuaufstellung solcher heranzuziehen sind, soweit die betreffenden Persönlichkeiten geeignet und bereit sind.

3.) Für einen Uebertritt in die SA kommen in erster Linie in Betracht: Führer aller Grade, die der Pionierwaffen angehört haben, und jüngere Nothelfer von 18 bis 35 Jahren, die ein Pionierhandwerk erlernt und bereits eine Hilfspionierausbildung genossen haben. Für diese Persönlichkeiten gilt die z.Zt. befohlene Eintrittssperre in die SA nicht.

4.) Nicht von der SA übernommene Hilfspionier-Einheiten der Technischen Nothilfe oder restliche Teile solcher werden mit dem 16.11.33 durch die Technische Nothilfe aufgelöst werden.

5.) Die Obergruppen und Gruppen veranlassen die Uebernahme der Pionier-Uebungsplätze der Technischen Nothilfe in ihren Be-

H2709 - 0045

H2709 – 0046

reichen einschliesslich aller Baulichkeiten und Einrichtungen, soweit sie für SA-Zwecke brauchbar sind und soweit die Technische Nothilfe frei darüber verfügen kann. Wo letzteres nicht der Fall ist, ist es Sache der Gruppen, zu entscheiden, ob die SA in die bestehenden Verträge oder Abmachungen und Verpflichtungen der Technischen Nothilfe eintreten will, oder ob sie verzichtet.

Ich weise hierbei darauf hin, dass lediglich Pionier-Uebungsplätze usw. für eine Uebernahme durch die SA in Frage kommen, dass hingegen alle Anlagen und Einrichtungen für die bei der Technischen Nothilfe verbleibenden Dienstzweige des technischen Dienstes und des Gas- und Luftschutzes unangetastet der Technischen Nothilfe verbleiben. In Zweifelsfällen ist meine Entscheidung anzurufen.

6.) Die Obergruppen und Gruppen übernehmen weiterhin in ihren Bereichen das gesamte Pioniergerät der Technischen Nothilfe, soweit es nicht als zweifelsfrei für die genannten, der Technischen Nothilfe verbleibenden Dienstzweige notwendig von dieser beansprucht wird. Dabei hat als Richtschnur zu gelten, dass das gesamte für den reinen Wasserdienst benötigte Pioniergerät, die Schiffsgefässe aller Art mit Zubehör und Rohrgerät, Anker, Taue, Leinen, zu übernehmen ist, soweit der Technischen Nothilfe das freie Verfügungsrecht darüber zusteht. Steht das Verfügungsrecht anderen Stellen zu, Behörden oder Privaten, so ist mit diesen zu verhandeln.

Ich erwarte, dass hierbei von beiden Seiten grosszügig und entgegenkommend verfahren wird, dass Reibungen vermieden werden, und dass die Technische Nothilfe im übrigen alles nur irgend entbehrliche Gerät usw. zur Uebernahme anbietet.

7.) Die Uebergabe von Plätzen mit ihren Einrichtungen und Anlagen und von Pioniergerät usw. erfolgt durch den örtlichen Führer der Technischen Nothilfe nach Bestimmung der betr. Landesleitungen an einen verantwortlich Beauftragten der SA auf Grund von Verhandlungen, die von der Technischen Nothilfe aufzustellen, von beiden Seiten zu unterschreiben und dem Chef des Ausbildungswesens wie der Reichsleitung der Technischen Nothilfe in je einem Abdruck auf dem Dienstwege bis 1.12.33 vorzulegen sind. Vom Zeitpunkt der Uebergabe an die SA ab geht die volle Verantwortung für das Uebergebene auf die SA über, soweit nicht besonders, in der Verhandlung niederzulegende Abmachungen getroffen sind.

Der Chef des Ausbildungswesens
gez. K r u g e r
Obergruppenführer.

Für die Richtigkeit:
gez. Tscharmann
Standartenführer.

Rechtsanw. Böhm

Defense-Exhibit No.

√ H

Dok. Buch
SH-220

A b s c h r i f t.

Aus einer deutschen Zeitung
Frühjahr 1935

Zeitgeschehen.

Zu der Frage, ob Ausschluss aus der SA einen Grund zur Kündigung des Arbeitsverhältnisses bietet, hat das Landesarbeitsgericht Bielefeld im Falle eines Behördenangestellten entschieden, dass der Behörde die Weiterbeschäftigung des Ausgeschiedenen nicht zugemutet werden könne. Bei unserer heutigen Auffassung über die Einheit von Bewegung und Staat könne jemand, der mit Recht aus der Kampftruppe der Partei ausgeschlossen sei, auch nicht Angestellter einer Stadtgemeinde bleiben. Allerdings müsse das Gericht die Tatsachen selbständig beurteilen, die zum Ausschluss aus der SA geführt hätten. (Urteil vom 3.4.35 - 3.Sa. 8/35.)

Ich versichere, dass dieses Schriftstück eine wortgetreue Wiedergabe aus einem mir vorliegenden Zeitungsartikel ist, der nach einer eidesstattlichen, von einem britischen Offizier beglaubigten Erklärung Charles Diggins Bremen, aus einer im Frühjahr 1935 erschienenen deutschen Zeitung ausgeschnitten worden ist.

Nürnberg den 30.Juni 1946.

Gf Böhm Wolfgang

Rechtsanwalt

INTERNATIONAL MILITARY TRIBUNAL
NÜRNBERG, GERMANY
Exhibit
Filed

H2709 - 0047

H2709 – 0048

VW ✓ 13 222

Ausscheiden von Beamten aus der NSDAP 3.11

a) Runderlaß d RuPrMdI vom 27. Februar 1936 — II SB 6190/1363 — (RMBliV S 275)

Der Leiter der Partei-Kanzlei wird den Austritt eines Beamten aus der NSDAP der obersten Dienstbehörde des Beamten mitteilen. Es ist dann in jedem Falle eine eingehende Prüfung vorzunehmen, aus welchen Gründen der Beamte aus der Partei ausgetreten ist. Hat er dies getan, weil er das Programm oder die politische Haltung der Partei ablehnt, so wird er nicht Beamter bleiben können. Aber auch wenn diese Voraussetzung nicht erfüllt ist, kann der Austritt eines Beamten aus der Partei bei den engen Beziehungen zwischen Partei und Staat darauf schließen lassen, daß dem Beamten die innige Verbundenheit mit dem nationalsozialistischen Staate oder daß ihm jedenfalls der erforderliche Opfersinn fehlt. Er muß dann mindestens damit rechnen, daß er bei bevorzugten Beförderungen ausgeschlossen und bei normalen Beförderungen zurückgestellt wird.

b) 30. März 1936 — 52.504 Po —

Unter Beförderung in diesem Sinne [i a] ist nicht nur der Aufstieg von einer Besoldungsgruppe in eine höhere, sondern auch jede Heraushebung eines Beamten aus seiner Gruppe, z B seine Bestellung als Kontrolleur, Rechnungsrevisor, Dienststellenleiter und dgl zu verstehen.

c) Anordnung des Leiters der Partei-Kanzlei Nr 20/37 — Verordnungsblatt der Reichsleitung der NSDAP von Mitte Februar 1937 —

Die Zugehörigkeit zur Partei und ihren Gliederungen gibt ihren Angehörigen nicht größere persönliche Rechte, legt ihnen vielmehr in jeder Beziehung größere Pflichten gegenüber Führer und Volk auf als jeder andere Volksgenosse zu erfüllen hat.

Wer gegen die größeren Pflichten, die er bei seinem Eintritt in die Partei freiwillig auf sich genommen hat, verstößt und sich schwere Verfehlungen gegen die ehernen Gesetze der Bewegung zuschulden kommen läßt, muß aus den Reihen der Partei und ihrer Gliederungen ausgeschieden werden.

So selbstverständlich es ist, daß ausgeschiedene Angehörige neben ihrer Mitgliedschaft auch ihre etwaige Führerstellung oder Arbeitsstätte in der Partei und allen ihren Organisationen und auch alle im Auftrage der Partei übernommenen Ehrenämter im Staat und den Gemeinden bei ihrem Ausscheiden automatisch verlieren und so selbstverständlich es ist, daß das Ausscheiden eines Parteigenossen, der Beamter ist und als solcher besondere Pflichten gegenüber dem nationalsozialistischen Staat hat, für ihn auch schwere Folgen hinsichtlich seiner Beamteneigenschaft haben muß, so wenig wünsche ich, daß aus der Bewegung Ausgeschiedene auch aus ihrer privaten Arbeitsstelle hinausgeworfen werden.

Die Entfernung aus der Partei und ihren Gliederungen ist für jeden noch ehrliebenden Volksgenossen eine so harte Strafe, daß ich es nur in ganz besonders schwer gelagerten Fällen für richtig halten kann, ihn darüber hinaus noch womöglich mit Frau und Kindern um Arbeit und Brot zu bringen.

Das würde auch insbesondere für die alten Mitkämpfer aus der Kampfzeit, die — so traurig das ist — hier und da wegen schwerer Verstöße aus den Reihen der Bewegung entfernt werden müssen, eine unverdiente Benachteiligung gegenüber solchen Volksgenossen bedeuten, die trotz vielleicht heute noch nach soviel Leistungen bestehender Gleichgültigkeit oder gar innere Ablehnung des nationalsozialistischen Staates im Dritten Reich und unter seinem Schutz Arbeit und Brot behalten oder gar wiedergefunden haben.

Daß ein nur gemaßregelter und nicht einmal ausgeschiedener Angehöriger der Bewegung wegen einer erhaltenen Strafe nicht aus einer rein privaten Arbeitsstelle entlassen werden darf, müßte im übrigen für jeden Betriebsführer, der es wirklich ehrlich mit der den neuen Staat tragenden Bewegung meint, eine Selbstverständlichkeit sein.

Handelt es sich bei dem Gemaßregelten um einen irgendwo in der Partei, ihren Gliederungen und angeschlossenen Verbänden hauptamtlich oder ehrenamtlich Tätigen oder um einen Beamten, so ist es allein Sache der zuständigen Stellen der Bewegung, aus seiner Maßregelung die etwa notwendigen Folgerungen zu ziehen.

Ich habe das Vertrauen zu allen Unterführern der Bewegung, daß sie die im Hinblick auf die Ewigkeitsaufgabe der Bewegung unentbehrliche und immer nur in ihrem und niemals im eigenen Interesse einzusetzende Disziplin stets eisern aufrechterhalten, untragbare Angehörige ausscheiden, andererseits aber darüber wachen, daß allein schon im Interesse der Familien ein Ausgeschiedener nicht ohne zwingende Notwendigkeit schlechter gestellt wird als jeder andere Volksgenosse.

INTERNATIONAL MILITARY TRIBUNAL
NURNBERG, GERMANY
Exhibit
Filed

SA-229

Aus: Dokumente zur Besetzung der Rheinlande.
Herausgegeben vom Reichsministerium fuer die besetzten Gebiete.

Heft I

Die Politischen Ordonnanzen

der

Interalliierten Rheinlandkommission

und ihre Anwendung in den Jahren

1920-1924

Eine Sammlung von Belegstuecken.
Zusammengestellt im Reichsministerium
fuer die besetzten Gebiete.

Berlin 1925
Carl Heymanns Verlag.

Seite 32:

Anmerk: Am 21.Maerz 1925 hat die Rheinlandkommission das Verbot der Deutschen Freiheitspartei und der Nationalsozialistischen Partei aufgehoben.

17.8.46
I hereby certify that the above is a word true citation of the original.

J E Schrader
Lt Comdr USNR

INTERNATIONAL MILITARY TRIBUNAL
NURNBERG, GERMANY
Exhibit
Filed

H2709 - 0049

INTERNATIONAL MILITARY TRIBUNAL
NUERNBERG, GERMANY
Exhibit
Filed

SA-250

J.Neuhaeusler:"K r e u z u n d H a k e n k r e u z".

Verlag:Katholische Kirche Bayerns,1946 / II.Teil

Seite 17:/18/19/2o/21/22/23/24:

Freilich sagt man jetzt: In e i n e m Punkt haette es in Deutschland und insbesonders bei den Kirchen Deutschlands nie beim blossen p a s s i v e n W i d e r s t a n beim blossen "A m b o s s-s e i n oder gar beim"B l i n d-s e i n" und "Taubsein" und "Stummsein" bleiben duerfen: G e g e n u e b e r a l l den S c h e u s s l i c h-k e i t e n und U n m e n s c h l i c h k e i t e n i n d e n K o n z e n t r a t i o n s l a g e r n und b e s e t z t e n G e b i e t e n, gegenueber all dem geradezu Daemonischen, was nach den sicheren Ermittlungen der Prozesse in Belsen,Dachau,Nuernberg u.ae.innerhalb und ausserhalb der Grenzen Deutschlands geschah. Hier haette das g a n z e d e u t s c h e V o l k sich z o r n i g und entsetzt aufbaeumen muessen. Hiegegen haetten vor allem katholische und evangelische Kirche einmuetig und todesmutig auftreten muessen.

"J e d e s s c h w e i g e n d e M i t w i s s e n m a c h t e h i e r z u m M i t s c h u l d i g e n"

"W a s s i e h s t d u d e n G o t t l o s e n zu und s c h w e i g s t, w e n n B o e s e die B e s s e-r e n v e r s c h l i n g e n?"(Hab.1,13)

"D i e W a e c h t e r s i n d b l i n d u n d n e h-m e n a l l e s a m t n i c h t s w a h r! S i e a l l e s i n d s t u m m e H u n d e u n d k o e n n e n n i c h t b e l l e n!" (Is.56,10)

Aber die Frage ist:

War denn im Dritten Reich alles wahrzunehmeh, was an Unrecht geschah?

Drang auch nur ein groesserer B r u c h t e i l an die Oeffentlichkeit von den entsetzlichen Greueln in Konzentrationslagern, von dem Elend deportierter Zwangsarbeiter, von dem Massensterben auf Gefangenentransporten, von den Unmenschlichkeiten bei Vernehmungen,von den Grausamkeiten in besetzten Gebieten, von dem Sadismus der Wachleute usf.?
Wir werden in den nachfolgenden Kapiteln sehen, wie mutig und entschieden Paepste,Bischoefe und Priester gegen jedes Unrecht, von dem sie erfuhren, protestierten,in diplomatischen Noten, in gemeinsamen und einzelnen Hirtenbriefen,in flammenden Predigten, in ausfuehrlichen Denkschriften u.ae.Das legt schon im vorhinein die V e r-m u t u n g nahe,dass sie gegen obengenannte Greuel nur deswegen keine Vorstellungen erhoben, weil sie eben davon k e i n e K e n n t n i s hatten. Und ebensowenig oder noch weniger wussten andere Leute von diesen Missetaten.
Dies laesst sich im einzelnen noch naeher begruenden und erweisen:

Bl.II

H2709-0050

H2709 - 0051

(J.Neuhaeusler:Kreuz und Hakenkreuz,Fortsetzung v.S.17)

Seite 18:
Acht Jahre lang habe ich alles gesammelt, was an nationalsozialistischen Gesetzen,Verordnungen,Polizeimassnahmen, Nachrichten ueber Ungerechtigkeiten,Gewalttaetigkeiten, Schaendlichkeiten,Verbrechen,Gotteslaesterungen,Kirchenverfolgung,Mord usw. zu erfahren war.Hunderte von Seiten des eingangs erwaehnten,im Jahre 1940 erschienenen Buches "The persecution of the catholic church" stammen aus meiner Sammlung. Um so beweiskraeftiger mag es sein, wenn ich versichere:" Ueber Greuel in den Konzentrationslagern und ueber Verbrechen in den besetzten Gebieten konnte ich soviel wie nichts erfahren und weiterberichten."

Ich kam im Konzentrationslager Dachau mit E n g l a e n d e r n (Stevens,Mac Grath),mit F r a n z o s e n(Bischof Gabriel Piguet von Clermont-Ferrand,General Delestraint),mit I t a l i e n e r n (z.B.General Santo Garibaldi,Colonello Ferrero,Minister Cini und Tamburini u.a.),mit H o l l a e n d e r n(ehem.Kriegsminister van Dyk),B e l g i e r n(Louis), Polen (Graf Zamoiski),N o r w e g e r n(Bjoern Hanson, Schiffsreedereibesitzer, Klaveness),B u l g a r e n(Redakteur Tomalesky),J u g o s l a v e n(Popovic) und anderen Auslaendern zusammen. Die meisten konnten uns nur weniges berichten, vielfach nur wie es ihnen selbst im Gefaengnis und in anderen Lagern gegangen war;ueber Geschehnisse in ihrem Lande sprachen sie sehr wenig. Bischof P i g u e t berichtete uns meines Erinnerns nur die traurige Tatsache, dass von einem Transport von zirka 2000 Franzosen, der im heissesten Sommer bei verschlossenen Fenstern von Compiegne nach Dachau ging, nur etwa800 in Dachau lebend angekommen seien. Oberst F e r r e r o erzaehlte uns von Repressalien die gegen seine eigene Familie in Italien ergriffen worden seien, und davon, dass in Triest aus den Leichen der Hingerichteten S e i f e n bereitet worden seien.
Ein anderer Italiener,Tamburini, schilderte uns die fuerchterliche Rache, welche die SS trotz aller gegenteiligen Versprechen an einem Dorfe bei Arezzo nahm, als ein paar SS-Leute von fremden Partisanen (also nicht von Dorfleuten) erschossen bezw.verwundet worden waren. Das war im grossen und ganzen so ziemlich alles, was uns diese Angehoerigen der von den Deutschen besetzten Laendern an Untaten groesseren Mass-Stabes berichteten;und sie haetten uns gewiss mehr erzaehlt, wenn sie selbst mehr gewusst haetten; denn sie wussten, dass sie uns, die wir gerade wegen unserer antinazistischen Gesinnung und Betaetigung gefangen waren und ihnen Gutes taten,wo und wie es ging, voll vertrauen konnten.
Ich darf also wohl die Schlussfolgerung ziehen:
"Wenn wir trotz dieser guten Beziehungen zu den verschiedensten Auslaendern so wenig von den Greueln in den Okkupationslaendern erfuhren, wieviel weniger werden die L e u t e a u s s e r h a l b d e s L a g e r s davon gehoert haben!"

Schweigen ueber das Konzentrationslager

Aehnlich erging es uns uebrigens bezueglich der Vorgaenge im K o n z e n t r a t i o n s l a g e r s e l b s t. Auch da wurde aengstlich darauf geschaut, dass moeglichst viel geheim blieb. Und jeder, der entlassen wurde, musste einen Revers unterschreiben, dass er ueber das Lager nichts aussage. So ist es verstaendlich, dass vor meiner Verhaftung im Jahre 1941 recht wohl einige wenige aus dem Konzentrationslager Entlassene zu mir ins Buero kamen, aber nicht um Informationen zu geben, sondern fast durchwegs nur, um eine Unterstuetzung zu erhalten. Man merkte, wie ihnen jede Frage nach den Verhaeltnissen

Bl.III

H2709 – 0052

(Fortsetzg.v.Seite 17/18/19 aus"Kreuz u.Hakenkreuz)

und Erlebnissen im Lager unangenehm war. Man war aber auch selbst in Verlegenheit, wenn einzelne von sich aus etwas zu erzaehlen begannen. Wusste man ja nicht, ob sie nicht von der Gestapo aus als Spitzel geschickt wurden. Der Gestapo war ja kein Mittel zu schlecht, um Missliebige in ihr Netz zu bekommen und wie Freiwild zu erlegen. Neben dem tragischen Fall des Generalvikars von Innsbruck, Msgr.L a m b e r t(s.I.Teil,S.82) mag dies nachfolgender Brief, den ich am 12.11.1935 erhielt, beleuchten:

" Sehr geehrter Herr Praelat!

Diese Zeilen schreibt ein Mensch dem von "hoechsten" Stellen Grosses genommen wurde und der deshalb gewillt ist, auszuwandern.
Bevor er das tut, moechte er der katholischen Kirche Mitteilung von Intimitaeten "hoechster Stellen und der Fuehrerstelle" machen, die fuer eine Geschichtsschreibung und fuer andere Zwecke sehr dienstbar zu machen sind. Denn diese Dinge, die nur ich weiss und die ich mit Photographien belegen kann,werden die Nachwelt und die heutige Bevoelkerung Deutschlands veranlassen, die "Fuehrung" zu verfluchen und zu verdammen wegen der Moralitaet dieser Menschen.
"Ich werde mir gestatten, Sie,Herr Praelat, in diesen Tagen einmal anzurufen, unter der Namensnennung "Muckermann" und bitte dann kurz um Mitteilung, ob Sie fuer diese Dinge Interesse haben.
Als Gegenleistung verlange ich RM 6000.-, die ich nur verwenden will fuer meine in Deutschland ihre letzten Tage verlebende Mutter. Sie soll einen gesicherten Lebensabend haben.
Da Sie beim SD,Dienst der SS und bei anderen Stellen mit ein gehasster Mann sind, liegt es auch in Ihrem Interesse, wenn Sie diesen Brief nach Kenntnisnahme verbrennen.
Wenn ich diesen Brief mit Maschine schreibe und keinen Namen nenne, so bitte ich dies wegen der Unsicherheit , mit der heute Briefe an Stellen wie Sie behandelt werden, zu entschuldigen."

Da ich natuerlich Grund hatte, zu vermuten, dass der Brief mit Wissen und Willen der Polizei als Lockspeise gesandt sei, uebergab ich ihn sofort der P o l i z e i. Und der Erfolg? "Muckermann" meldete sich daraufhin n i c h t mehr! Die Falle hatte nicht geklappt.

Angesichts solcher Spitzelgefahr hatte man also Nachrichten ueber Dachau und aehnliches eigentlich nur von ganz zuverlaessigen Bekannten entgegennehmen koennen. Solche gab es aber im kleinen Kreis verhaeltnismaessig nur wenige, erst recht ganz wenige, die nach kuerzerer Zeit wieder aus einem Lager herauskamen. Und schliesslich waren auch diese wenigen sehr vorsichtig und zurueckhaltend im Erzaehlen , weil sie eben fuerchteten, es koennte ihr Bericht irgendwie weitererzaehlt oder seitens der bischoeflichen Behoerde zu einer Beschwerde benuetzt und ihnen dann verhaengnisvoll werden. Jeder wusste, was er bei der Entlassung aus dem Lager hatte unterschreiben muessen. Und selbst wenn er sich ueber diese erpresste Schweigepflicht unschwer haette hinwegsetzen koennen, so sperrte ihm doch die Besorgnis, in die "Hoelle von Dachau wieder zurueckzukommen", den Mund.

Bl.IV

H2709 – 0053

(Fortsetzg.v.Seite 20 aus"Kreuz und Hakenkreuz")

Ein hoher Kirchenfuerst sagte mir erst vor wenigen Tagen, dass er des oeftern einen P r i e s t e r F., der im K.Z. gewesen sei, im Krankenhaus besucht habe. Aber wenn er nur ein Weniges bezueglich des Kz.gefragt haette, waere der Haeftling immer in Angst geraten und haette gesagt: "Ich darf und kann darueber nicht s sagen."

Der Brotfahrer B r a n d l von der Baeckerei Huller in Muenchen, wurde von einer Bekannten wiederholt gebeten, ihr doch zu sagen, wie es in Dachau ausschaue. Er antwortete nur kurz:" Frau E. , ich will nicht nochmals nach Dachau. Ich kann es Ihnen mit bestem Willen nicht sagen."

Dr.Hans von Bo m h a r d, Chirurg an der "Deckerschen Klinik" in Muenchen, bezeugt unter dem 7.Februar 1946: "Mehrere Patienten meiner Sprechstunde,welche ich nach ihrer Entlassung aus dem Kz. e i n d r i n g l i c h über die dortigen Zustaende befragt habe, v e r w e i g e r t e n m i r s t r i k t e j e d e n o c h s o g e r i n g f u e g i g e A u s k u n f t m i t d e m H i n w e i s, d a s s d i e s s o n s t f u e r s i e u e b l e F o l g e n h a e t t e."

Ein o e s t e r r e i c h i s c h e r P f a r r e r, der nach seiner Entlassung aus Dachau zu Hause erzaehlt hatte, dass ein benachbarter Geistlicher die beruechtigten 25 Stockschlaege erhalten haette, musste es schwer buessen; die Gestapo bekam Kenntnis von dieser Nachricht- und der Pfarrer kam wieder ins Kz.

Am 15.August 1945 berichtete mir G r a f S p r e t i, dass er von 1935 bis 1938 in I n d i e n gewesen sei und dort auch Juden getroffen habe, die in Dachau waren. Selbst so weit ausser Schuss, haetten sich diese groesstenteils noch nicht Nachteres ueber Dachau zu erzaehlen getraut. So gross war selbst noch im fernsten Ausland die Angst, von Geheimspitzeln der Gestapo verfolgt zu sein und dadurch entweder sich selbst oder die zu Haus gebliebenen Angehoerigen in Gefahr zu bringen. Man braucht ja schliesslich nur an den Fall des Oberregierungsrates F r o m m k n e c h t von Muenchen zu denken, um mit solcher Moeglichkeit zu rechnen. Er hatte sich in Sizilien gegenueber zwei Hollaenderinnen offener ueber die kirchenfeindliche Haltung des Nationalsozialismus ausgelassen. Die Damen erzaehlten dies ohne Arg und boese Absicht weiter, die Gestapo erfuhr davon, ging der Quelle nach, fand Frommknecht als Ersterzaehler heraus, nahm ihn gefangen und liess ihn schwer verurteilen.

"V e r n e b e l u n g" des Konzentrationslagers.

Wie gut es uebrigens der Lagerleitung in Dachau gelang, vieles geheimzuhalten, mag aus Nachfolgendem hervorgehen: Der Jesuitenpater L e n z aus L i n z wollte gelegentlich des im November-Dezember 1945 gefuehrten Dachauer Prozesses ein paar Tage nach seiner Zeugenvernehmung dem amerikanischen Gericht eine schriftliche Erklaerung folgenden Inhalts abgeben, die er mir selbst zur Begutachtung vorlegte: " Ich war an die sieben Jahre in verschiedenen Konzentrationslagern. Und ich glaubte offene Augen gehabt und alles beobachtet zu haben, was vorging. Aber der Prozess hat mir jetzt Dinge enthuellt, von denen

Bl.V

H2709 -0054

(Fortsetzg.v.Seite 21 aus"Kreuz und Hakenkreuz")

ich keine Ahnung hatte, z.B. die Abnahme von Menschenhaut, um daraus Handschuhe, Lampenschirme u.ae. fuer die SS anzufertigen. Ist es da zu verwundern, wenn man a u s s e r h a l b d e s L a g e r s von diesen und anderen Dingen keine Kenntnis , ja nicht einmal eine Ahnung hatte? Waere es also nicht ein Unrecht, das ganze deutsche Volk fuer die Scheusslichkeiten und Verbrechen verantwortlich zu machen?"

Auch ich s e l b s t hoerte im Lager kein Wort von dieser S c h a e n d u n g von Leichen. Aber selbst wenn man im Lager von diesem und jenem "Unerhoerten" hoerte, wusste man nicht immer leicht zu entscheiden, ob es Wahrheit oder blosse Lagerparole, sogenanntes "Latrinen* geruecht" war.
Ich konnte z.B. bis heute noch nicht Sicherheit darueber gewinnen, ob von dem beruechtigten Dr. R a s c h e r in Dachau auch Versuche mit B e i n a b r e i s s e n gemacht wurden. Zunaechst glaubte ich, dies wirklich als Tatsache hinnehmen zu muessen, da die Quelle und die besonderen Umstaende der Mitteilung sehr fuer ihre Wahrheit sprachen, so unglaublich die Sache selbst an sich war. Mit uns war naemlich eine Zeitlang SS-Hauptsturmfuehrer O s t e r h u s als Gefangener im Bunker. Nach seiner Entlassung kam er noch ein paarmal zu uns. Dabei erzaehlte er einmal, dass er im Gefaengnis der SS-Kaserne in Freimann Dr.Rascher getroffen und sehr niedergeschlagen gefunden haette. Rascher haette ihm gesagt, er fuerchte von Himmler "liquidiert" zu werden, weil er die von Himmler kommandierten Versuche mit Phlegmoneansteckung,Kaltwasser,Beinabreissen usw. nicht mehr weitermachen wolle. Ich machte sofort die Zwischenbemerkung:" Was soll denn das mit dem B e i n a b r e i s s e n sein? Davon haben wir ja bisher noch nichts gehoert." Osterhus antwortete: "Nun dass durch eine besondere maschinelle Vorrichtung Beine abgerissen und Knochen abgebrochen wurden, um zu sehen, welche Wunden dabei entstuenden und wie sie am besten geheilt wuerden." Ich fragte spaeter wiederholt einen Gefangenen, der viel im Lager herumkam, Wilhelm V i s i n t a i n e r, genannt"Kohlenklau", ob denn tatsaechlich solche Versuche gemacht worden seien. Visintainer bejahte es und sprach des naeheren von einer Maschine, die ruckweise gearbeitet haette. Dr.Rascher selbst haette ihm erklaert, dass er diese Versuche im Auftrage von Himmler vornehme, um neue Heilverfahren fuer solche Verletzungen und Brueche bei der Wehrmacht ausfindig zu machen. Er(Visintainer) selbst haette zweimal solche Versuche gesehen, als er im Garten der Versuchsstation gearbeitet haette. Die Gefaerzte des Kz haetten freilich davon nichts gewusst, haetten ueberhaupt ohne besondere Erlaubnis von Himmler keinen Zutritt zur Versuchsstation gehabt. So sagte Visintainer auch beim Dachauer Prozess als Zeuge aus. Andere Haeftlinge aber(Ullmann,Lenz,Carls), die ich ebenfalls nach der Tatsaechlichkeit dieser Versuche fragte, die sogar im Revier taetig waren, also am ehesten etwas davon wissen konnten, hatten keine Kenntnis davon, hielten die Sache ueberhaupt fuer unwahrscheinlich.
Was stimmt nun? Wer haette sich von diesen Versuchen ausserhalb des Lagers zu reden getraut? Haette eine kirchliche Behoerde, wenn sie je davon erfahren haette, trotz dieses Widerspruches einen amtlichen Schritt tun koennen?

Bl.VI

H2709 - 0055

(Fortsetzg.v.Seite 22 aus"Kreuz und Hakenkreuz")

Wie man im Lager auch sonst selbst "Ungefaehrliches" absolut geheimzuhalten suchte, mag daraus hervorgehen, dass man in den ersten Monaten von uns drei ersten S o n d e r h a e f t l i n g e n(Pastor Niemoeller, Dr.Hoeck und Verfasser) nichts bekanntwerden lassen wollte. Zu Untersuchungen ins Revier wurden wir trotz unserer vollen Gesundheit in vollstaendig mit Decken geschlossenen K r a n k e n w a e g e n gefahren, kein Gefangener durfte in der betreffenden Abteilung des Reviers sein, wo wir vom Arzt und Zahnarzt untersucht wurden. Wir wurden in den Kartotheken des Reviers nur mit Anfangsbuchstaben oder Decknamen gefuehrt.

Wir waren zuerst an der Stirnseite des langen Bunkerbaues untergebracht. Schon ein paar Wochen hernach wurden wir ans aeusserste Ende verlegt, weil man fuerchtete, dass wir am Eingang des Bunkers zu viel saehen. Und so oft im Nachbarhof Erhaengungen geschahen, mussten wir vom Hofe herein und wurden in den sonst geoeffneten Zellen eingeschlossen. Dabei war gar keine Gefahr, dass wir von der Erhaengung etwas gesehen haetten; denn es war zwischen den zwei Hoefen eine hohe Mauer. Aber wir sollten eben gar keine Ahnung von solchen Geschehnissen haben, erst recht nichts davon weitergeben koennen.

Die K r e m a t o r i u m s k o m m a n d o s, die an den Leichen sahen,wer "liquidiert" worden war und wie grausam manche entstellt waren, wurden von den anderen Haeftlingen vollstaendig abgesondert, damit sie ja nichts weitererzaehlen konnten. Sie wurden ausserhalb des allgemeinen Lagers im sogenannten "Bunker" separat untergebracht, jeden Morgen dort von einem SS-Mann abgeholt und abends wieder dorthin gebracht und, wenn ihr Wissen im Laufe von einigen Monaten gar zu reich geworden war, ebenfalls "liquidiert".

Auch im Bunker selbst bekamen einzelne Gefangene zur Verheimlichung ihrer Persoenlichkeit"Decknamen", z.B. der Englaender S t e v e n s, der am 10.November 1939 zusammen mit M.Best von SS ueber die hollaendische Grenze geschleppt worden war; er durfte im Lager nur der Herr "Fuchs" sein. Der beruechtigte Buergerbraeu-Attentaeter Schreinergeselle Elser, hiess fuer das Lager nur Eller. Und es waere uns wohl nicht gut bekommen, wenn wir verraten haetten, dass wir recht wohl wussten, welches sein wahrer Name war und wer hinter ihm steckte. Als man keine Aussicht mehr hatte, ihn zu einem Schauprozess gegen den Secret Service von England verwerten zu koennen, musste er, der ueber fuenf Jahre lang "auf besondere Anordnung des Fuehrers" bevorzugt behandelt worden war, nach Ostern 1945 auf einmal vom Abendtisch weg fuer immer "verschwinden."
Im Interesse der absoluten Geheimhaltung gewisser Dinge und Vorfaelle im Lager wollte die Gestapo sogar auf die Durchfuehrung von P r o z e s s e n verzichten.
Ein gutgesinnter Staatsanwalt in Muenchen gab uns im Jahre 1939 den Wink, den Geistlichen zu raten, falls sie ihrer Sache sicher seien, unbedingt den Wahrheitsbeweis anzubieten, z.B. fuer Behauptungen, die sie ueber irgendwelche Greuel oder Ungerechtigkeiten gemacht hätten.

Bl.VII

H2709 - 0056

(Fortsetzg.v.Seite 23 aus" Kreuz und Hakenkreuz")

In diesem Falle duerfte der Prozess nicht ohne spezielle Erlaubnis des Justizministeriums durchgefuehrt werden. Dies wurde auch im November des Jahres 1945 bei der Vernehmung des ehemaligen Gestapobeamten Hollweck bezueglich des Falles Muhler bestaetigt.Hollweck erklaerte:

" In der Sache Dr.Muhler haben langwierige Verhandlungen mit Dr.Muhler und Dr.Warmuth stattgefunden, ob der Wahrheitsbeweis angetreten werden sollte oder nicht. Muhler wollte es, sein Verteidiger Warmuth hat/ das abgelehnt. Wenn der Wahrheitsbeweis angetreten worden waere, haetten wir Schwierigkeiten bekommen; es waren damals schon Greueltaten in Dachau vorgekommen und unsere Vorgesetzten wollten deshalb nicht, dass der Wahrheitsbeweis angetreten wird."

Freilich haette ein Verzicht auf den Prozess noch lange nicht Straffreiheit bedeutet; statt eines Gerichtsurteils oder Gefaengnisses waere das Kz . um so sicherer gewesen.

Auch durch die sogenannten A r b e i t s k o m m a n d o s, die in den letzten Jahren immer mahr in Ruestungsbetrieben eingesetzt wurden und da auch mit Zivilleuten in Beruehrung kamen, drang weniges aus den Lagern an die Oeffentlichkeit; denn die Haeftlinge wussten, dass sie sehr vorsichtig sein mussten, weil doch in jeden Betrieb "Spitzel" waren, abgesehen davon, dass sie auch daran dachten, dass auch ein wohlgemeintes Weiterverbreiten von Berichten durch die Zivilleute leicht zu einer Katastrophe fuer sie, die Haeftlinge, werden konnte.

So war ja auch ich selbst im Februar 1941 nicht wegen e i g e n e r Weitergabe von Nachrichten ins Ausland verhaftet worden, sondern nur, weil eine a n d e r e Person etwas mir nie Genanntes an das katholische Presse-Buero in Breda-Holland gemeldet und angeblich sich zum Erweis der Verlaesslichkeit der Nachricht auf mich berufen haben soll.

-.-.-.-.-.-.-.-.-.-

Nuernberg, 9.Mai 1946

Beglaubigt: Gez.Georg Boehm,
Rechtsanwalt
Verteidiger d.Organisation SA

17 August 1946

I hereby certify that the above is a word true citation of the original.

A.E.Schrader, Jr.
Lt. Comdr. USNR.

SA-285

Aus:

Die kommunistische Partei

in der

Rechtssprechung des Staatsgerichtshofs

zum Schutze der Republik

und des Reichsgerichts.

Herausgegeben vom Polizeipraesidium Stuttgart (W.Landeskriminalpolizeiamt)

Stuttgart, im September 1925.

Seite 16:

Es wurden ferner folgende Schriftstuecke gefunden:

....."Gegen den Krieg! - Fuer die Weltrevolution! Fuer die Diktatur des Proletariats! Fuer den Kommunismus!" 3 Stueck. Herausgegeben vom Praesidium des V. Weltkongresses der KJ.

Es findet sich darin der Satz, dass die rote Armee der Schild der Unterdrueckten und das Schwert der Aufstaendischen sei. Es wird ferner die Zersetzungsarbeit in der Armee befuerwortet und fuer die K.P.D. als diejenige Partei geworben, die fuer die Revolution Stuetzpunkte in der Kaserne schafft. Die Schrift schliesst mit den Worten "fuer die Weltrevolution, fuer die Diktatur des Proletariats, fuer den Kommunismus."

"Sachverstaendigenabkommen, Arbeitsdienstpflichtjahr." 56 Stueck. Herausgegeben von der Kommunistischen Jugend Deutschlands.

Auf dem Titelblatt befindet sich eine Zeichnung, in der ein gefesselter junger Mann seine Fesseln zerbricht und ein Gebaeude mit dem Fuss einstoesst. Das Gebaeude traegt die Aufschrift: "Arbeitszuchthaus fuer die arbeitende Jugend." Der Inhalt wendet sich an die Jugend, feuert sie unter Heranziehung verhetzender Bilder zum Widerstand gegen den Gedanken des Arbeitspflichtjahres auf und kommt zu dem Schluss, durch die siegreiche Revolution muesse die Sowjetrepublik Deutschland errichtet werden, nur ein Raetedeutschland, verbuendet mit Sowjetrussland, biete die Sicherheit gegen alle Sklaverei.

"Ein neuer Weltkrieg droht!" 245 Stueck. Herausgegeben von der K.P.D.

Die Flugschrift wendet sich an die Frauen. Sie fuehrt darin aus, dass die Kommunisten nicht leugnen, dass sie fuer die Revolution, fuer den Kampf "Buerger gegen Buerger" arbeiten. Wolle das deutsche Proletariat von seinen Fesseln befreit werden, so muesse gegen die kapitalistischen Ausbeuter, gegen den kapitalistischen Staat, gegen die "Demokratische Republik" gekaempft werden; das sei allerdings Buergerkrieg, das sei Klassenkampf, aber das sei der einzige Ausweg, der der deutschen werktaetigen Bevoelkerung bleibe.

-.-.-.-.-.-.-

Beglaubigt: gez. Georg B o e hm,
Rechtsanwalt,
Nuernberg, den 9.5.46. Verteidiger der Organisation SA.

I hereby certify that the above is a word true citation of the original.

INTERNATIONAL MILITARY TRIBUNAL
NUERNBERG, GERMANY
Exhibit
Filed

A.E.Schrader, Jr.
Lt. Comdr. USNR.

H2709 - 0057

H2709 - 0058

NUERNBERG, GERMANY

SA 286

Exhibit

Filed

Aus:

Die kommunistische Partei

in der

Rechtssprechung des Staatsgerichtshofs

zum Schutze der Republik

und des Reichsgerichts.

Herausgegeben vom Polizeipraesidium Stuttgart (W.Landeskriminalpolizeiam

Stuttgart, im September 1925.

Seite 20:

Urteil des Staatsgerichtshofs zum Schutze der Republik

von 17.8.25 in der Strafsache gegen Josef Gaertner -

14a J. 3/25 (Anl. 10) -

..... "Der 38jaehrige Angeklagte, der Rezitator und Schauspieler ist, auch zur Zeit der vorliegenden Straftat Mitglied der KPD. war, aus der im Februar 1925 ausgetreten sein will, wurde Ende September 1924 wegen staatsfeindlicher Propaganda aus dem Freistaate Bayern ausgewiesen und kam am 1. Oktober 1924 nach Stuttgart. Dort ist er zunaechst bei Veranstaltungen der Internationalen Arbeiterhilfe zweimal als Rezitator aufgetreten und hat mit dem ihm von fruecher her bekannten kommunistischen Abgeordneten zum Wuerttemberger Landtage Brennle Fuehlung genommen. Von diesem wurde er mit der Leitung des kuenstlerischen Teils der von der KPD. und der Kommunistischen Jugend, Industriebezirk Stuttgart, am 7. November 1924 in Dinkelackers Saalbau veranstalteten "Revolutionaeren Gedenkfeier zum 7. Jahrestag der russischen Revolution und zum 10jaehrigen Gruendungstag der KPD. in Wuerttemberg" beauftragt. Demgemaess trug er

1. das Gedicht "Aufruf" von Walter Steinbach vor. Der in der Hauptverhandlung verlesene Text lautet:

"Nehmt eure Schwerter von den morschen Haenden
Und trefft ins Herz die ewig Unbewehrten;
Krampft eure Faeuste aus geballten Haenden,
Stampft mit dem Fuss den Takt der Ungeehrten!
Schlagt Trommelwirbel; weckt die Schlafestragen,
Stuerzt die Geruests einer kranken Laune
Und klirrt mit neugeschliffnem Stahl und Degen,
Als klinge schon des Juengsten Tags Posaune.
Auf die Bastille! Schuert die Feuerbraende.
Trotzt mit der blut'gen Stirn dem schwarzen Tod!
Errichtet eure Fahnen an des Schicksals Wende.
Und euer Blut wird flammend Morgenrot!"

-.-.-.-

Seite 21:

... 3. Als letzte Darbietung gelangten in jener Feier das Theaterst "Masse" zur Auffuehrung. Hierzu sprach der Angeklagte als Prol den "Gesang der gefangenen Proletarier" von Walter Steinbach ihm heisst es u.a.:

"Doch einst, Ihr Herren, einstens wird es tagen!
Dann bricht der Freiheit erstes Morgenrot
Aus Zuchthauszellen in das Heim der Not;

H2709 - 0059

INTERNATIONAL MILITARY TRIBUNAL
NURNBERG, GERMANY
Exhibit
Filed

Seite 21/22:

Dann loest sich Tat aus ungestuemem Drang,
Und unser Stoehnen wird Triumphgesang.....
Berusste Arme recken sich in Sterne,
Sich ueber Horizonte breitend in die Ferne;
Und starke Faust, die jetzt gefesselt ruht,
Waechst aus dem Kettenring in heiliges Blut."

Hierauf folgte die Auffuehrung des Stueckes selbst, das in Heft 1 der Zeitschrift "Rote Tribuene" unter dem Titel "7000" abgedruckt ist. Die Handlung ist im wesentlichen folgende:

Die Buehne zeigt ein grosses Gefaengnisgitter, dahinter viele kommunistische Gefangene, vor dem Gitter zwei Reichswehrsoldaten als Wache. Im Hintergrund des Saales war der Sprechchor aufgestellt. Der Rezitator trug verschiedene Saetze vor, die in der Aufforderung zum Befreiungskampf gipfelten. Die Gefangenen fragten u.a.: "Wie lange muessen wir noch schmachten und dulden, wer wird uns befreien?" worauf die Antwort des Sprechchors erfolgt: "Wir, wir kommen, wir." Daraufhin setzte sich der Sprechchor unter Vorantragen roter Fahnen in Marsch gegen die Buehne, ueberwaeltigte die beiden Wachposten und befreite so die Gefangenen, worauf allgemein die Internationale gesungen wurde.

Folgende Stellen sind hervorzuheben:

Auf Seite 10:

"Wen gruessen wir?
Euch..... ihr Genossen,
die ihr an den M a s c h i n e n g e w e h r e n
Kauert -
Hinter den B a r r i k a d e n
Im S t r a s s e n k a m p f.....
Euch..... ihr Genossen,
die ihr - stahlharte S o l d a t e n
der W e l t r e v o l u t i o n -
Vor den G e w e h r l i n i e n
Der Weissgardisten
An der Wand steht....."

Auf Seite 12:

"Wir wollen uns nicht laenger quaelen lassen!
Wir wollen uns befreien!
Wir sind die Macht -
Wenn wir rosten -
Brueder..... Genossen!
R u h t n i c h t l a e n g e r!
Ich sehe Zeichen ueber Euren Koepfen.
Fahnen - Signale! Kommt.....kommt!"

Auf Seite 18:

Rosa Luxemburg, Karl Liebknecht!
Euer gedenken wir heute.
Wir wollen gedenken Euer:
Das Gewehr in den Faeusten,
Ueber unseren Haeuptern flatternd
die rote S t u r m f a h n e.
Ein Sprung an Eure Gurgel,
Ihr Herrschenden,
Das soll unser Gedenken sein!
Ein Stoss in die Mitte Eures Herzens,
Ihr Herrschenden!
So feiern wir, Ihr Gefallenen, Euer Gedaechtnis.
So wollen wir gedenken Euer.
Mit S c h u e s s e n, B a j o n e t t e n,
Mit S i c h e l n, mit H a e m m e r n,
Aus Raedern, aus Hebeln,
Schienen, Eisengelenken,

- Blatt 3 -

H2709 - 0060

Seite 22:

Aus elektrischen Drachten, aus Erde
Errichten wir Euch ein Gedenkwerk."

-.-.-.-.-.-

Beglaubigt: gez. Georg B o e h m,
Rechtsanwalt,
Nuernberg, den 9.5.46. Verteidiger der Organisation SA.

20/8/36

I hereby certify that the above is a word true citation of the original.

A.E. Schrader, Jr.
Lt. Comdr. USNR.

H2709 – 0061

SA 287
INTERNATIONAL MILITARY TRIBUNAL
NURNBERG, GERMANY
Exhibit
Filed

Aus:

Die kommunistische Partei

in der

Rechtssprechung des Staatsgerichtshofs

zum Schutze der Republik

und des Reichsgerichts.

Herausgegeben vom Polizeipraesidium Stuttgart (V. Landeskriminalpolizeiamt)

Stuttgart, im September 1925.

Seite 28/29:

Urteil des Staatsgerichtshofs zum Schutze der Republik vom 2.12.24 in der Strafsache gegen Herbster und Genossen –.

13/14a J. 843/23 (Anl.17) –

..... Das Rundschreiben hat folgenden Wortlaut:

"OD. Oberleitung. 18. November 1923.

An OD. .....

Es ist erforderlich, die innerhalb der OD. bestehenden 6er Gruppen umzuformieren bezw. die bestehenden 6er Gruppen durch Hinzuziehung von jeweils 2 weiteren Genossen auf 8 Mann zu erhoehen.

Meldung ueber die erfolgte Durchfuehrung dieses Befehls hat bis spaetestens 22. ds. Mts. zu erfolgen und zwar an die Adresse des Kurierleiters der Oberleitung: Max Buecho, Loerrach-Stetten, Dammstrasse 1. (Man fragt nach dem Schweiz. Auslandspresse-Buero. Die Wohnung des Genossen Buecho befindet sich gerade gegenueber, in derselben Etage.)

Angeschlossener Fragebogen ist sofort und zwar sehr g e n a u auszufuellen und ebenfalls bis spaetestens 22. ds. Mts. an obige Adresse einzureichen.

Bei dieser Gelegenheit muss auch darauf hingewiesen werden, dass die OD. ihre Gruppen mindestens einmal in der Woche zu einer militaerischen Uebung zusammenfassen muessen, um den Kampfgeist der Gruppen lebendig zu erhalten. Durch die vor einigen Wochen erfolgten Verhaftungen von Genossen ist eine gewisse Zurueckhaltung in den Reihen der OD. eingetreten, was natuerlich zu einem teilweisen Zerfall unserer oertlicher Organisationen fuehren muss, wenn diese Flauheit, die in den meisten Faellen auf blasse Angst zurueckzufuehren ist, weiterhin anhaelt..

Wir werden uns kuenftighin genau daruber orientieren, ob seitens der OD.-Leitung auch die Massnahmen ergriffen werden, die die Gewaehr fuer die Erhaltung eines lebendigen Kampfgeistes bilden.

Auch ist darauf aufmerksam zu machen, dass die OD.-Leitungen stets in engster Fuehlung mit den oertlichen p o l i t i s c h e n L e i t u n g e n bleiben muessen. Auf keinen Fall duerfen sich die OD., solange wir noch im Vorbereitungsstadium uns befinden, als eine Organisation betrachten, die mit der politischen Leitung nichts gemein hat.

Bei der politischen Leitung ist anzuregen, dass durch Abhalten von Mitgliederversammlungen wieder etwas mehr Leben in die Organisationen hineingebracht wird, denn es steht unbestreitbar fest, dass auf diesen Gebiete schon seit Wochen ueberhaupt nichts mehr geschehen ist.

(gez.) H a n s,
OD. Oberleitung.

– Blatt 2 –

H2709 – 0062

Seite 29/30:

N a c h K e n n t n i s n a h m e v e r n i c h t e n!

Die auf angeschlossenen Fragebogen verzeichneten Nummern haben folgende Bedeutung:

Nr. 1 = schweres Maschinengewehr
Nr. 2 = leichtes Maschinengewehr
Nr. 3 = Maschinenpistole
Nr. 4 = Gewehr oder Karabiner
Nr. 5 = grosser Revolver oder Pistole
Nr. 6 = kleiner Revolver oder Pistole
Nr. 7 = Handgranate
Nr. 8 = Sprengstoff
Nr. 9 = Munition.

In jede Rubrik ist nun einzusetzen, wieviel obiger Waffen die OD. besitzen (sehr genau) und dabei haben diejenigen OD., w e l c h e W a f f e n m i t t e l s G e l d e r d e r O D.-O b e r l e i t u n g erworben haben, dieselben besonders anzuführen.....

-.-.-.-.-.

Seite 30:

Urteil des Staatsgerichtshofs vom 14.2.25 gegen

Link und Genossen - 14a J. 123/24 (Anl.19) -

..... "Unter den beschlagnahmten Papieren (des Link) befanden sich vier Aufstellungen, die der Kampfvorbereitung dienten. Auf den einen dieser Zettel wird fuer die Kampfgebiete Stuttgart, Ulm, Reutlingen, Schwenningen, Gmuend, Heilbronn, Pforzheim die Staerke der Arbeiterorganisationen der Staerke der "Polizei gruen, Polizei blau, Faschisten Reichswehr" als "Gegner" und "Feindliche" gegenuebergestellt. Auf einem zweiten Zettel werden fuer dieselben Kampfgebiete unter den Spalten "Sofort z.K.", im Laufe d.K." "Aktionsausschuesse","bestehen K.-Gemeinschaften", "Betriebs-H.Sch." Zahlen angegeben. "Sofort z.K." bedeutet zweifellos die Zahl derjenigen, die sich dem Kampfe sofort beim Ausbruch anschliessen werden, waehrend in der Spalte "im Laufe d.K." die Zahl derjenigen angefuehrt ist, die sich im Laufe des Kampfes der Bewegung anschliessen werden. Auf einem dritten und vierten Zettel werden dann noch fuer diese Kampfgebiete im einzelnen die Zahl der CD.-Mitglieder, der vorhandenen "Lagerraeume", "Ablade- und Verteilungsstellen fuer groessere Transporte" angegeben und es befindet sich eine unausgefuellte Spalte daraus mit der Ueberschrift: "Adressen fuer zur Verfuegung stehende Lastautos."

-.-.-.-.-.-.-

Beglaubigt: gez. Georg B o e h m,
Rechtsanwalt,
Verteidiger der Organisation SA.

Nuernberg, den 9.5.46.

20/8/46

J ~~certify~~ hereby certify that the above is a word true citation of the original.

A.E. Schrader, Jr.
Lt. Comdr. USNR

SA-315

INTERNATIONAL MILITARY TRIBUNAL
NURNBERG, GERMANY
Exhibit
Filed

Gemeinsamer Hirtenbrief

der deutschen Bischoefe.

Geliebte Diozesanen!

Alljaehrlich, wenn wir Oberhirten der Dioezesanen Deutschlands uns an der Gruft des hl. Bonifatius in Fulda und am Grabe des hl. Korbinian in Freising versammeln, sind unsere Beratungen und Entschliessungen geleitet von der Liebe zu Christus, dem Herrn, und von der Sorge um das Heil des katholischen Volkes. Da galt uns immer die Mahnung des Apostels: "Habet acht auf die Herde, in welcher Euch der Heilige Geist zu Bischoefe bestellt hat, die Kirche Gottes zu regieren, welche er mit seinem Blute erworben" (Apg.20,28). Nur ein einziges Ziel stand stets vor unseren Augen, jenes hoechste Ziel, das der Voelkerapostel Paulus in den Worten ausgesprochen hat: "Alles zu erneuern in Christus" (Eph. 1,10?).

Mit diesen Gedanken sind wir Oberhirten aller deutschen Dioezesen auch in dieser ernsten Zeit der Umwaelzung und Gaerung am Grabe des hl. Bonifatius zusammengetreten. Nicht bloss nebensaechliche Einrichtungen innerhalb unseres Volkslebens wanken und verschwinden, das Volksganze sucht nach einer neuen Grundlegung und einem staatlichen Ausbau, der sich von bisherigen wesentlich unterscheidet. Auch der Einzelne erfaehrt dem Staate und Volke gegenueber eine Umwertung, die ihn vor schwerste Fragen und Aufgaben stellt und oft in einen Gegensatz zu seiner bisherigen Geisteshaltung bringt. Und all dieses Gaeren und Wogen vollzieht sich nicht bloss auf dem politischen und sozialen Gebiet, sondern brandet stuermisch bis an die Mauern der Kirche, ja sogar in das Kirchliche hinein.

Bei diesem Umsturz der Verhaeltnisse und Umschwung auch der Menschen halten wir deutschen Bischoefe es fuer dringend notwendig, uns grundsaetzlich zu aeussern und den Dioezesanen Wegweisungen zu geben, die aus dem katholischen Glauben entspringen, aber auch Wuensche vorzutragen und Forderungen zu stellen, die unserem oberhirtlichen Gewissen und unserer aufrichtigen Liebe zum Volke und zur Kirche entstammen.

1. Wenn wir unsere Zeit mit der vergangenen vergleichen, so finden wir vor allem, dass sich das deutsche Volk noch mehr als bisher auf sein eigenes Wesen besinnt, um dessen Werte und Kraefte zu betonen. Wir deutschen Bischoefe sind weit davon entfernt, dieses nationale Erwachen zu unterschaetzen oder gar zu verhindern. Wir erblicken im Gegenteil im Volk und Vaterland herrliche natuerliche Gueter und in der wohlgeordneten Vaterlandsliebe eine von Gott geschenkte, schoepferische Kraft, die nicht nur die Helden und Propheten des Alten Testamentes, sondern auch den gottlichen Heiland beseelte. Mit der ganzen Zaertlichkeit seines gottmenschlichen Herzens hing er an seinem Land und Volk und beweinte bitter das Verhaengnis der hl. Stadt. Auch die Apostel vergassen, bei aller Gegensaetzlichkeit auf dem religioesen Gebiete, den Zusammenhang mit ihrem Stammvolke nicht, sondern erhofften immer noch Israels Heil, wenn auch erst in den fernsten Zeiten (Roem. 11,25 ff). Die Liebe zum Vaterland und Volk hat darum in der Christenheit auch, selbst in den Tagen blutigster Verfolgung, ihr natuerliches Recht unvermindert bewahrt und bis in die Gegenwart hinein als etwas Pflichtmaessiges gegolten und als heiliges Sinnbild gedient. Denn vom irdischen Vaterland flog immer wieder der christliche Blick zu jenem grenzenlosen Lande jenseits der irdischen Meere, das die letzte und eigentliche Heimat aller Menschenseelen bildet und die beseligende Erfuellung aller Menschensehnsucht bringt.

H2709 - 0063

H2709 – 0064

(Fortsetzung des Hirtenbriefes....)

Wir deutschen Katholiken brauchen deswegen auch keine Neueinstellung dem Volk und Vaterland gegenueber, sondern setzten hoechstens bewusster und betonter fort, was wir bisher schon als unsere natuerliche und christliche Pflicht erkannten und erfuellten. Freilich vergessen wir ueber unserer Liebe zum Volke und Vaterland die natuerliche und christliche Verbundenheit mit den anderen Voelkern und Voelkerfamilien nicht, sondern denken an das grosse, weltweite Gottesreich auf Erden, das der Heiland dazu berief, alle Menschen ohne Unterschied der Sprache und der Zeit, der Nation und Rasse erloesend zu erfassen (1.Tim. 2,5). Wir entziehen damit der Liebe zu unserem Volke nichts von ihrer ursprunglichen Waerme und Kraft, sondern verbinden mit ihr nur die Gerechtigkeit und die allumfassende, christliche Liebe, die mittelbar wieder den Frieden und die Sicherheit unseres eigenen Volkes verbuergen.

2. Neben der gesteigerten Liebe zum Vaterland und Volk kennzeichnet sich unsere Zeit durch eine ueberraschend starke Betonung der Autoritaet und durch die unnachgiebige Forderung der organischen Eingliederung der Einzelnen und der Koerperschaften in das Ganze des Staates. Sie geht damit vom naturrechtlichen Standpunkte aus, dass kein Gemeinwesen ohne Obrigkeit gedeiht, und nur die willige Einfuegung in das Volk und die gehorsame Unterordnung unter die rechtmaessige Volksleitung die Wiedererstarkung der Volkskraft und Volksgroesse - gewaehrleisten. Wenn der Einzelne das Ganze aus den Augen verliert oder gar in sich selber den Massstab der Beurteilung des Ganzen erblickt, kann wohl ein Nebeneinander von selbstsuechtigen Menschen bestehen, aber keine eigentliche Volksfamilie und Volkswohlfahrt erwachsen. Nur wenn der Einzelne sich als ein Glied eines Organismus betrachtet und das Allgemeinwohl ueber das Einzelwohl stellt, wird sein Leben wieder ein demuetiges Gehorchen und freudiges Dienen, wie es der christliche Glaube verlangt. Gerade in unserer heiligen katholischen Kirche kommen Wort und Sinn der Autoritaet ganz besonders zur Geltung und haben zu jeder luckenlosen Geschlossenheit und sieghaften Widerstandskraft gefuehrt, die selbst unsere Gegner bewundern. Es faellt deswegen uns Katholiken auch keineswegs schwer, die neue, starke Betonung der Autoritaet im deutschen Staatswesen zu wuerdigen und uns mit jener Bereitschaft ihr zu unterwerfen, die sich nicht nur als eine natuerliche Tugend, sondern wiederum als eine uebernatuerliche kennzeichnet, weil wir in jeder menschlichen Obrigkeit einen Abglanz der goettlichen Herrschaft und eine Teilnahme an der ewigen Autoritaet Gottes erblicken (Roem. 13, 1ff).

Wir duerfen andererseits erwarten, dass die staatliche Autoritaet nach dem Vorbild der Autoritaet innerhalb der katholischen Kirche die menschliche Freiheit nicht mehr beschneide, als es das Gesamtwohl verlangt, sondern sich mit der Gerechtigkeit schmucke, und damit jedem Untertanen das Seine, sei es Eigentum, Ehre oder Freiheit, gebe und lasse. Jeder Missbrauch der Autoritaet fuehrt zu ihrer eigenen Schwaechung und Aufloesung und jedes Unrecht, das die staatliche Autoritaet durch Ueberspannung oder durch Duldung von Uebergriffen untergeordneter Organe oder unbefugter Eindringlinge am Volksganzen begeht, raecht sich sowohl an ihr als am Volksganzen.

3.Auch die Ziele, die die neue Staatsautoritaet fuer die Freiheit unseres Volkes erstrebt, muessen wir Katholiken begruessen. Nach Jahren der Unfreiheit unserer Nation und der Missachtung und schmachvollen Verkuerzung unserer voelkischen Rechte muss unser deutsches Volk jene Freiheit und jenen Ehrenplatz in der Voelkerfamilie wieder erhalten, die ihm auf Grund seiner zahlenmaessigen Groesse und seiner kulturellen Veranlagung und Leistung gebuehren. Wir bedauern es, dass die Siegernationen in verblendeter Selbstsucht die Gerechtigkeit hintansetzten

- Blatt 3 -

H2709 – 0065

(Fortsetzung des Hirtenbriefes....)

und durch eine ungeheure Belastung der deutschen Schultern das mannigfache Elend vermehrten, unter dem wir seit dem Kriegsende bis zur Unertraeglichkeit leiden. Sie haben dabei uebersehen, dass nicht bloss jedes einzelne Volk einen Organismus darstellt, sondern auch die Voelker zusammen eine Art Koerperschaft bilden, bei der die Vergewaltigung und Verkuemmerung des einzelnen Gliedes sich an der Gesamtheit raecht, wie die Weltlage beweist. Wir reden aber auch nicht einer unchristlichen Rachepolitik oder gar einem kommenden Kriege das Wort, sondern verlangen nur Gerechtigkeit und Lebensraum im Interesse des allgemeinen Friedens, wie es auch unser Heiliger Vater des oefteren feierlich betonte.

Wenn die neue staatliche Autoritaet sich weiter bemueht, sowohl die Ketten zu zerbrechen, in die andere uns schlugen, als auch die eigene Volkskraft und Volksgesundung zu foerdern und damit unser Volk zu verjuengen und zu einer neuen, grossen Sendung zu befaehigen, so liegt auch das ganz in der Richtung des katholischen Gedankens. Krankheits- und Alterserscheinungen der Voelker wirken sich auch im religioesen und sittlichen Leben verheerend aus und fuehren zu Zusammenbruechen und Entartungen, die wir vom christlichen Standpunkt aus aufrichtig beklagen und bekaempfen. Wir deutschen Katholiken tragen deswegen gerne dazu bei, dass zumal unsere Jugend durch koerperliche Ertuechtigung erstarke und im Arbeitsdienst ihre Kraft zum Nutzen des Volksganzen und zur eigenen sozialen Einfuehlung und Einordnung verwerte. Nur muessen wir als "Diener Christi und Ausspender der Geheimnisse Gottes" (1. Cor. 4, 1f) dringend verlangen, dass dabei nicht die Seele ueber dem Koerper notleide, der Sonntag der Missachtung und Entweihung verfalle, oder das katholische Glaubensleben durch gemeinsame, interkonfessionelle Gottesdienste mit Umgehung der pflichtmaessigen hl. Messe in Verwirrung gerate, oder endlich sittenlose Elemente die Guten und Unverdorbenen verfuehrerisch bedrohen. Desgleichen darf die staatliche Autoritaet bei der Foerderung der Volksgesundung nicht zu Gesetzen und Verfahren greifen, die sie vor Gott, dem alleinigen Herrn alles Lebens (Roem.14,8), nicht verantworten kann.

Wenn sodann nach dem Willen der staatlichen Autoritaet die Zerrissenheit und Gegensaetzlichkeit innerhalb unseres Volkes endlich der Einheit und Geschlossenheit weichen soll, so findet sie uns Katholiken auch auf diesem Gebiet als verstaendnisvolle und opferwillige Helfer. Ausgehend von der katholischen Einheit bedauern wir jegliche Gespaltenheit und Zerkluefftung, weil sie dem Geiste Gottes widersprechen und in die Volkskraft nach aussen und innen verhaengnisvoll lachmen. Nur glauben wir, dass eine Volkseinheit sich nicht nur durch die Blutsgleichheit, sondern auch durch die Gesinnungsgleichheit verwirklichen laesst, und dass bei der Zugehoerigkeit zu einem Staatswesen die ausschliessliche Betonung der Rasse und des Blutes zu Ungerechtigkeiten fuehrt, die das christliche Gewissen belasten, vor allem, wenn sie Mitmenschen treffen, die in Christus durch das hl. Sakrament der Taufe wiedergeboren sind und "ein neues Geschoepf" in ihm wurde (2.Cor.5,17). Was bisher fuer jede Volksgemeinschaft galt, dass die Gerechtigkeit die Grundlage aller Volkswohlfahrt sei, muss erst recht bei der Neuordnung des deutschen Volkswesens gelten. Diese Gerechtigkeit darf auch dem bisherigen Feinde gegenueber nicht versagen, sondern muss, zumal bei seiner Verurteilung und Bestrafung, wenigstens an die ruecksichtslose Ausmerzung der Menschen als an ihre Besserung und Wiedergewinnung fuer die Volksfamilie denken. Dem politisch Andersgesinnten aber wird diese Gerechtigkeit, sofern er aufrichtig entschlossen ist, im neuen Staate ehrlich und opferwillig zu dienen, nicht einen ungewissen Schicksal, trotz aller bisherigen, oft ueberaus grossen, vaterlaendischen Verdienste, hartherzig ueberliefern, sondern seine Mitarbeit wiederum ermoeglichen.

- Blatt 4 -

H2709 – 0066

(Fortsetzung des Hirtenbriefes.....)

Nicht die Menschen der leichten Anpassung und die Ausbeuter einer guenstigen Zeitlage sind die besten eines Volkes, sondern jene, die Ueberzeugung und Charakter besitzen und sich, wenn auch manchmal erst nach starken, innerem Ringen, zu einer Sache mit ihrem Gewissen und ihrer ganzen Hingabe bekennen.

4. Sowohl die Volksautoritaet als auch die Gerechtigkeit, die das Volkswohl begruendet, setzen die Religion als notwendiges Fundament voraus. Zu unserer grossen Freude haben die fuehrenden Maenner des neuen Staates ausdruecklich erklaert, dass sie sich selbst und ihr Work auf den Boden des Christentums stellen. Es ist das ein oeffentliches, feierliches Bekenntnis, das den herzlichen Dank aller Katholiken verdient. Nicht mehr soll also der Unglaube und die von ihm entfesselte Unsittlichkeit das Mark des deutschen Volkes vergiften, nicht mehr der moordarische Bolschewismus mit seinem satanischen Gotteshass[x] an die grossen Jahrhunderte deutscher Geschichte sollen die neue deutsche Wuerde und Groesse aus der christlichen Wurzel erbluehen. Wir glauben, dass gerade daraus das beste und sicherste Heilmittel gegen die Schaeden und Wunden erwaechst, unter denen unser Volk schon seit langen Jahrzehnten litt. So tritt an alle die ernste Frage, was denn eigentlich dieses grundlegende Christentum nach Glaube und Sitte will. Wir Katholiken erblicken in unserer hl. katholischen Kirche die von Christus gestiftete Religion, ohne unsere Liebe und bruederliche Zusammenarbeit jenen zu verweigern, die leider seit Jahrhunderten im Glauben von uns getrennt sind. So sehr wir uns stolz und freudig als Deutsche bekennen und mutig bereit waren und sind, fuer das Volk und Vaterland die allergroessten Opfer zu bringen, fuehlen wir uns dennoch als Glieder der grossen, einigen, heiligen, katholischen und apostolischen Weltkirche, deren Oberhaupt der Stellvertreter Christi auf Erden, der Heilige Vater in Rom ist. In diese katholische Einheit sind wir durch sakramentale Kraft und persoenliche, unerschuetterliche Ueberzeugung so innig verwachsen, dass wir jeden Versuch, sie zu lockern oder zu einer romfreien Nationalkirche zu machen, als einen unertraeglichen Angriff auf das Heiligste unseres Wesens und einen Frevel am Erbe des hl. Bonifatius betrachten. Er wusste, dass Christus der Herr auf dem Felsengrund des hl. Petrus seine Kirche erbaute (Matth.16,18) und die oberste Hirtengewalt den Apostelfuersten mit den Worten verlieh: "Weide meine Laemmer, weide meine Schafe" (Joh.21,15 ff). Bonifatius hat darum auch sein eigenes Work aufs innigste mit den Felsen Petri verbunden. Vom Nachfolger Petri, vom roemischen Papst, empfing er seine Sendung und seine Gewalten und legte damit das feste Fundament der lebensvollen Verbindung der deutschen Dioezesen mit dem Primate des roemischen Papstes.

x die deutsche Volksseele bedrohen u. verwuesten. In Erinnerung x

Und Gott sei es gedankt: Auch heute ist die Treue zum Heiligen Vater tief in allen katholischen, deutschen Herzen verankert. Durchglueht vom Geiste des heiligen Bonifatius rufen wir, geliebte Dioezesanen, Euch zu: Bewahret diese Treue! Fuehlet im tiefsten Herzen das Glueck, ein Kind der katholischen Kirche zu sein!

5. Die Kirche selber kann aber nur dann ihre Kraefte entfalten, wenn ihr jene Freiheit gewaehrt wird, die sie auf Grund ihres Wesens und ihrer Aufgabe braucht und verdient. Sie ist nach ihrem Ursprung, ihren Mitteln und Zielen eine vollkommene und darum selbstaendige Gesellschaft, die ihre Berechtigung nicht erst von Staatswillen, sondern von Gott selber empfaengt. Nicht bloss ihre Stiftung geht auf Christus zurueck, sie ist der in den Jahrhunderten fortlebende Christus selbst. Wie aber jedes Volk und jeder Einzelmensch der Freiheit bedarf, um sich naturgemaess zu entwickeln, so auch die Kirche. Erst dann ist sie in der Lage, den Voelkern und Staaten ihren ganzen muetterlichen Segen zu vermitteln, wenn sie ihre segnende Hand ohne Hemmung erheben kann. Die Lenker unseres Staatswesens handeln darum im Interesse unseres Staates selbst,

H2709 - 0067

(Fortsetzung des Hirtenbriefes....)

wenn sie die katholische Kirche nicht als eine dienstpflichtige Magd betrachten, sondern als eine Gottesmacht auf Erden versehen, die die Menschen an Gott und damit auch mit ihrem Gewissen an die Buergerpflichten bindet, gemaess jenem Worte des Herrn: "Gebet Gott, was Gottes ist, und dem Kaiser, was des Kaiser ist." Die Geschichte selber lehrt es an einer Fuelle von Beispielen, dass alles Staatskirchentum nicht bloss das kirchliche sondern auch das staatliche Leben verhaengnisvoll laehmt und laengsam zum Zusammenbruch leider fuehrt.

6. Wenn die Kirche aber ihre verfassungsmaessig verbriefte Freiheit weiter geniessen soll, darf ihre Uneingeschraenktheit sich nicht nur auf das kirchliche Leben im engen Sinne beziehen. Es genuegt nicht, dass die Kirche nur innerhalb der Kirche, d.h. des Gotteshauses, und bei der Spendung der Sakramente frei ist. Denn es liegt in ihrer Aufgabe, das ganze Leben des Menschen, das private und oeffentliche, zu durchdringen, und mit ihren Lebenskeimen zu befruchten. Sie ist der Sauerteig, der nicht ruht, bis alles durchsaeuert ist. Erst dann empfaengt ein Volk den Charakter eines christlichen, wenn es christlich denkt und strebt, ertraegt und entsagt und aus seinen christlichen Zielsetzungen und Antrieben handelt und lebt. Die Verchristlichung des Menschen muss schon die Familie als die Volkszelle erfassen und sich in der Erziehung der jungen Menschen bekunden und bewaehren. Da Verchristlichung fuer uns aber soviel bedeutet als Vermittlung von christlichen Grundsaetzen und Kraeften, scheidet die interkonfessionelle Erziehung grundsaetzlich aus. Dadurch werden weder religioese noch buergerliche Charaktere erzogen, weil sich auf Flugsand und nachgiebigem Grund kein festes Gebaeude erstellen laesst. Es ist deswegen auch im Interesse des Staates gelegen, die konfessionelle Schule und konfessionelle Lehrerbildung zu schuetzen und die jungen Menschen zu einheitlichen Charakteren zu formen und sie nicht durch religioese Verschwommenheit auch ihrer buergerlichen Zuverlaessigkeit und Tragkraft zu berauben. Wir bestreiten mit dieser Forderung keineswegs die natuerlichen Rechte des Staates auf die Schule, sondern erleichtern ihm damit nur die Erreichung seiner eigenen schulischen Zwecke.

7. Aber auch der schulentlassene Mensch bedarf der sorgsamen Betreuung durch die Kirche. Sie ist eben keine Kleinfamilie, der das Kind mit den Jahren naturgemaess entwaechst, um sich auf eigene Fuesse zu stellen, sondern eine lebenspendende, dauernde Gemeinschaft, aus der nicht einmal der Tod den Menschen voellig entlaesst, denn wir glauben an die Gemeinschaft der Heiligen, die das Jenseits und Diesseits verbruedert. Wollte die Kirche den reifenden oder schon erwachsenen Menschen religioes sich selber ueberlassen, so wuerde sie damit ihre eigene seelsorgerliche Aufgabe und das Wesen des Menschen verkennen, der, zumal in seinem Sturm und Drange, so vielfachen Gefaehrdungen auf dem religioesen und sittlichen Gebiete ausgesetzt ist, und nur im innigsten Anschluss an die Kirche und im engen Zusammenschluss mit den Glaubensgenossen die Vollreife seines katholischen Charakters gewinnt. Aus diesen Erwaegungen heraus sind unsere Jugendorganisationen entstanden, die zumal in den vergangenen Jahrzehnten zu so reicher Entfaltung gelangten. Weit davon entfernt, die Jugend vom Volksganzen loszuloesen und durch Sondergemeinschaften mit politischen Nebenzielen dem nationalen Gemeinsinn zu entfremden, wollen sie Uebungsschulen des christlichen Charakters und, um ein Wort des hl. Paulus zu gebrauchen, "Rennbahnen" zur Ertuechtigung des sittlichen Menschen sein und damit jene Voraussetzungen schaffen, die die Vollwertigkeit des Staatsbuergers bedingen. Wer den Bestand dieser Jugendorganisationen in ihren vielfachen Verzweigungen verwirft, dient damit dem Staatswesen schlecht, weil er die religioesen Kraefte verschmaeht, die durch keine anderen ersetzt werden koennen. Wenn man einwendet, dass wenigstens der jugendliche Sport mit Re-

H2709 - 0068

(Fortsetzung des Hirtenbriefes...)

ligion und Kirche das gesamte Leben des Menschen umfragen und der koerperlichen Ertuechtigung einen ganz anderen Charakter verleihen, als der rein natuerliche Sinn es vermag. Auch der Leib ist Gottes, des Schoepfers, Werk und nicht von der Seele zu loesen, die dem Koerper jene Stellung im Menschen und den Volksganzen anweist, die er bei seinem Werkzeugcharakter verdient.

Was dann die Standes- und Berufsvereine angeht, so waere es auch hier verkehrt, in ihnen lediglich weltliche, von Religioesen unabhaengige Organisationen zu erblicken. Man spricht gerade in unserer Zeit soviel von "Berufsethos" und versteht darunter nichts anderes als die seelische Einstellung des Menschen zu dem, was der Beruf ist, und was er von Berufenen verlangt. Damit ragt ohne weiteres auch die Religion in den Beruf lebensvoll hinein, denn sie ist es zuletzt, die in ihm nicht nur etwas durch den Volksorganismus Bedingtes, sondern von Gott Gewolltes und nach seinem Willen zu Erfuellendes erkennt. Zumal jene Berufe, die auf den sozialen Gebiete sich bewegen, empfangen von der Religion und Kirche Grundsaetze und Beweggruende, Kraefte und Mittel, die aus der Ewigkeit stammen und den Menschen zu Hoechstleistungen befaehigen. Wir glauben deswegen, dass der Staat auch hier in seinem eigensten Interesse handelt, wenn er diese Organisationen als wertvolle kirchliche Einrichtungen zugunsten des Volksganzen betrachtet, ohne sie durch schematische Gleichschaltung auszuhoehlen und zu vernichten.

8. Was endlich die caritativen Vereine und Verbaende betrifft, so bilden sie die naturgemaesse Verkoerperung des christlichen Geistes der in der wohltaetigen Liebe das Abbild der Gottes- und Erloeserliebe und in jedem Armen Christus selber erblickt. Kirche und Caritas sind miteinander darum so innig verwachsen, dass die Unterbindung caritativen Lebens einen Raub an den koeniglichen Aufgaben der Kirche und einen Eingriff in ihr innerstes Leben gleichkaeme. Dazu vermag die staatliche Wohlfahrtspflege nie die christliche Naechstenliebe zu ersetzen, weil die Caritas sich nicht bloss durch die materiellen Unterstuetzungen aeussert, sondern noch mehr durch die seelische Waerme, die wertvoller ist als jede andere Gabe: "Der Geist ist es, der lebendig macht". Man sage nicht, dass durch die im neuen Staat sich auswirkende Gerechtigkeit die taetige Naechstenliebe an Bedeutung verliere. Ihr gilt das prophetische Wort des Herrn: "Arme habt ihr allezeit unter euch." Dazu ist die Armut unter den Noeten der Menschen noch lange nicht die schlimmste. Es gibt noch andere Notstaende, die nicht durch gesetzliche Mittel zu heilen sind und daher nach der Caritas verlangen, nicht nur nach der privaten und gleichsam zufaelligen, sondern nach der organisierten. Es waere darum die Gleichschaltung und Verstaatlichung der christlichen Wohlfahrtspflege ein unersetzlicher Verlust fuer den Staat selbst, ganz abgesehen davon, dass das deutsche Volk damit seelische Kraefte verlieren wuerde, auf die ein christliches Kulturvolk niemals verzichten darf.

9. Soll der neue Staat ein christlicher sein, und die katholische Kirche darin ihre Freiheit geniessen, so wird sie auch berechtigt sein muessen, eine katholische Presse zu besitzen. Wir meinen damit jene, die mit den Tagesbotschaften den katholischen Geist in die Seelen ihrer Leser leitet und die Ereignisse des Menschenlebens und Weltgeschehens am Massstab des Christentums misst und im Spiegel der Ewigkeit beschaut. Die Kirche kann auf dieses modernste Seelsorgemittel auf keinen Fall verzichten und muss dafuer jenes Mass von Freiheit verlangen, das ihre segensreiche Wirksamkeit ermoeglicht, wenn sie nicht wahrnehmen will, dass sich die im gottesdienstlichen Leben gesammelten und in den katholischen Organisationen vertieften Kenntnisse und Entschliessungen in der Flut einer religioes unbestimmten Tagespresse verwaes-

H2709 - 0069

(Fortsetzung des Hirtenbriefes...)

sern. Gerade die katholische Grosse hat sich immer und ueberall als staatserhaltend erwiesen, weil sie jene Grundsaetze ihrer Laserwelt vermittelt, die die Eingliederung in das Staatsganze und die willige Unterwerfung unter die rechtmaessige Obrigkeit verlangen.

Geliebte Diozesanen! Wenn wir deutschen Bischoefe die aufgezaehlten Forderungen erheben, so liegt darin nicht etwa ein versteckter Vorbehalt dem neuen Staat gegenueber. Wir wollen dem Staat um keinen Preis die Kraefte der Kirche entziehen, und wir duerfen es nicht, weil nur die Gotteskraft, die aus dem kirchlichen Leben unversiegbar stroemt, uns erretten und erheben kann. Ein abwartendes Beiseitestehen oder gar eine Feindseligkeit der Kirche dem Staate gegenueber muesste Kirche und Staat verhaengnisvoll treffen. Nur vertrauen auch wir darauf, dass so manches, was uns vom katholischen Standpunkt aus in den letzten Monaten als befremdlich und unbegreiflich erschien, sich nur als ein Gaerungsvorgang erweist, der bei der Klaerung der Verhaeltnisse als Hefe zu Boden sinkt. Wir vertrauen, dass die Gerechtigkeit sich nunmehr auch jenen gegenueber grossmuetig bewaehre, die bisher unter den Zusammenbruechen, Umschaltungen und Ausschaltungen Unsaegliches erlitten und unser innigstes Mitleid verdienen. Wir vertrauen, dass in der Widerkehr der Ruhe alles Hasserfuellte und Unversoehnliche verschwinde, damit die Volkseinheit nicht etwa nur das Werk des aeusseren Zwanges oder einer voruebergehenden, voelkischen Stimmung, sondern der opferwilligen, freudigen und dauernden Einordnung ist und zur unueberwindlichen starken Volkseinheit wird. Erst dann gewinnt der neue Staat seine unwiderstehliche Kraft und jene spannungsfreie Geschlossenheit, die uns die Hochachtung und das gebuehrende Entgegenkommen der anderen Voelker und den Gottessegen von oben erwirbt. Wir vertrauen, dass es der Umsicht und Tatkraft der deutschen Fuehrer gelingt, alle jene Funken und glimmenden Kohlen zu ersticken, die man da und dort zu furchtbaren Braenden gegen die katholische Kirche anfachen moechte.

Am Grabe des hl. Bonifatius versammelt, bitten wir den Apostel der Deutschen auf den Knien, dass er das Werk segne, das er mit seinem Worte und Blute geschaffen, und das Volk mit jener Glaubenskraft staerke, aus der die deutsche Grosse in den vergangenen Jahrhunderten erwuchs und auch jetzt wieder erwachsen wird. Fest verwurzelt im deutschen Boden, aber nicht minder fest im Felsengrund Petri und unserer Kirche, reichen wir deutschen Bischoefe und Katholiken auch unseren anderen Bruedern die Hand, um mitzuhelfen am Wiederaufbau des Volkes. Aus dem Grundriss soll er sich erheben, den das Kreuz Christi bildet, und mit dem gleichen Kreuz soll er sich kroenen, an dem Christus sein Blut vergossen hat, zum Heil aller Menschen.

An der Vigil des Pfingstfestes,
im Jubilaeumsjahr unserer Erloesung, Juni 1933.

-.-.-.-.-.-.-.-.-.-.-

Beglaubigt: gez. Georg B o e h m,

Rechtsanwalt,

Nuernberg, den 7. Juni 1946. Verteidiger der Organisation SA.

Ich versichere die Richtigkeit der Abschrift.

Rechtsanwalt

INTERNATIONAL MILITARY TRIBUNAL
NURNBERG, GERMANY
Exhibit
Filed

SA-316

1.Kundgebung des deutschen Episkopats.

Die Oberhirten der Dioezesan Deutschlands haben aus triftigen Gruenden , die wiederholt dargelegt sind, in ihrer pflichtgemaessen Sorge fuer Reinerhaltung des katholischen Glaubens und fuer Schutz der unantastbaren Aufgaben und Rechte der katholischen Kirche, in den letzten Jahren gegenueber der nationalsozialistischen Bewegung eine ablehnende Haltung durch Verbote und Warnungen eingenommen, die so lange und insoweit in Geltung bleiben sollten, wie diese Gruende fortbestehen.

Es ist nunmehr anzuerkennen, dass von dem hoechsten Vertreter der Reichsregierung, der zugleich autoritaerer Fuehrer jener Bewegung ist, oeffentlich und feierlich Erklaerungen gegeben sind, durch die der Unverletzlichkeit der katholischen Glaubenslehre und den unveraenderlichen Aufgaben und Rechten der Kirche Rechnung getragen, sowie die vollinhaltliche Geltung der von den einzelnen deutschen Laendern mit der Kirche abgeschlossenen Staatsvertraege durch die Reichsregierung ausdruecklich zugesichert wird. Ohne die in unseren frueheren Massnahmen liegende Verurteilung bestimmter religioes-sittlicher Irrtuemer aufzuheben, glaubt daher der Episkopat das Vertrauen hegen zu koennen, dass die vorbezeichneten allgemeinen Verbote und Warnungen nicht mehr als notwendig betrachtet zu werden brauchen.

Fuer die katholischen Christen , denen die Stimme ihrer Kirche heilig ist, bedarf es auch im gegenwaertigen Zeitpunkte keiner besonderen Mahnung zur Treue gegenueber der rechtmaessigen Obrigkeit und zur gewissenhaften Erfuellung der staatsbuergerlichen Pflichten unter grundsaetzlicher Ablehnung alles rechtswidrigen oder umstuerzlerischen Verhaltens.

In Geltung bleibt die so oft in feierlicher Kundgebung an alle Katholiken ergangene Mahnung, stets wachsam und opferfreudig einzutreten fuer Frieden und soziale Wohlfahrt des Volkes, fuer Schutz der christlichen Religion und Sitte, fuer Freiheit und Rechte der katholischen Kirche und Schutz der konfessionellen Schule und katholischen Jugendorganisationen.

In Geltung bleibt ferner die Mahnung an die politischen und aehnlichen Vereine und Organisationen, in Gotteshaus und kirchlichen Funktionen aus Ehrfurcht vor der Heiligkeit derselben zu vermeiden, was als politische oder parteimaessige Demonstration erscheinen und daher Anstoss erregen kann.

In Geltung bleibt endlich die so oft und eindringlich ergangene Aufforderung, fuer Ausbreitung und Wirksamkeit der katholischen Vereine, deren Arbeit so ueberaus segensreich ist fuer Kirche,Volk und Vaterland, fuer christliche Kultur und sozialen Frieden, stets mit weitblickender Umsicht und mit treuer opferwilliger Einigkeit einzutreten.

Muenchen, den 29.Maerz 1933

-.-.-.-.-.-.-.-.-.-

Nuernberg,7.Juni 1946 Beglaubigt: gez.Georg Boehm,
Rechtsanwalt
Verteidiger d.Organisation SA

H2709 - 0070

H2709 - 0071

II.Pastorale Anweisungen an den Hochwuerdigen Klerus.

Die Grundsaetze der Pastoral werden von den Umstellungen des politischen Lebens nicht beruehrt. Ueber die Anwendung dieser Grundsaetze aber sind, seitdem die neue Reichsregierung in oeffentlicher Programmrede die Rechte und die Freiheit der Kirche zu achten versprochen hat, aus den Reihen des Seelsorgsklerus an die Oberhirtliche Stelle Anfragen gerichtet worden, auf die im folgenden eine zusammenfassende Antwort ergeht. Weitere Anweisungen werden folgen, wenn die weitere kulturpolitische Entwicklung weitere Stellungnahme notwendig machen sollte.

1.Ausserordentliche Gottesdienste koennen nur von den kirchlichen Oberbehoerden angeordnet werden.Fuer den 21.Maerz dieses Jahres , also aus Anlass des Staatsaktes in der Potsdamer Garnisonkirche wurde von staatlicher Seite an eine Reihe von Pfarraemtern die Aufforderung gerichtet, einen Gottesdienst abzuhalten.Diese Aufforderung wurde alsbald auf Einspruch des Ordinariates Muenchen zurueckgenommen,bleibt aber Anlass genug, den Klerus daran zu erinnern,dass ausserordentliche Gottesdienste einzig und allein von der zustaendigen kirchlichen Stelle angeordnet werden koennen.

2. Ein besonderer Gottesdienst fuer einzelne Vereine oder Verbaende innerhalb der Kirche oder im Freien kann nur dann angesetzt werden, wenn die gleichen Voraussetzungen erfuellt sind, die bisher bei solchen Gottesdiensten fuer die Wehrmacht oder fuer grosse Gautage oder Katholikentage gegeben waren.Solche Ausnahmefaelle sind dort gegeben, wo der Gottesdienst aus religioesen Gruenden erbeten wird, und die pastoralen und persoenlichen Verhaeltnisse des Seelsorgers eine etwa notwendige Bination erlauben. Gottesdienste im Freien kommen nur dann in Frage, wenn die Kirche raeumlich zu klein ist und wenn von Fall zu Fall die oberhirtliche Genehmigung vorliegt. Ebenso muss oberhirtliche Genehmigung eingeholt werden, wenn ausserordentliche Gottesdienste von einem nicht am Ort ansaessigen Geistlichen abgehalten werden sollen.

3. Das Laeuten der Kirchenglocken anlaesslich einer staatlichen oder politischen Feier darf nur auf Anordnung oder wenigstens mit Erlaubnis der oberhirtlichen Stelle geschehen. Auch hier darf sich der verantwortliche Pfarrer nicht durch Drohungen einschuechtern lassen. Niemand darf sich auf das Kirchengelaeute von 1919 berufen, da damals bei der Feuerbestattung Eisners das Laeuten der Glocken von Mitgliedern der Roten Armee mit Gewalt erzwungen wurde.

4. Der Besuch des Gottesdienstes in Uniform und geschlossener Kolonne soll nur unter folgenden Voraussetzungen gestattet werden: Die Kirchenparade darf nicht zu einer Stoerung des Gemeindegottesdienstes fuer die uebrigen Angehoerigen der Pfarrei ausarten. Die Teilnehmer an der Kirchenparade muessen selbstverstaendlich innerhalb der Kirche die Kopfbedeckung abnehmen und auch ausserhalb der Kirche, wenn sie an einer Prozession mit dem Allerheiligsten teilnehmen wollen, unbedeckten Hauptes mitgehen, wie das in einem oberhirtlichen Erlass an den Bayerischen Kriegerbund vor Jahren gefordert wurde. Laute Kommandorufe und exerziermaessige Grussformen muessen innerhalb der Kirche unterbleiben. Nur das auch frueher uebliche Kommando: "Zum Gebet" bei der hl. Wandlung und beim Segen mit dem Sanctissimum kann gestattet werden. Fuer jeden Fall bleibt der Pfar-

- Blatt 2 -

H2709 – 0072

rer als Hausherr der Kirche fuer die Kirchenordnung verantwortlich.

5. Das Mitbringen von Fahnen, die kirchlich nicht geweiht sind und kein religioeses Abzeichen tragen, widerspricht dem Herkommen der Vorkriegszeit. Doch soll die Abhaltung des Gottesdienstes an dieser Frage nicht scheitern, wenn im uebrigen durch die gesamte Haltung der Teilnehmer die Wuerde des Gotteshauses nicht verletzt wird, und wenn im Weigerungsfall Unruhen zu befuerchten waeren. Zum Ehrengeleit der Fronleichnamsprozession wurden bisher nur kirchlich geweihte Fahnen zugelassen und dabei soll es auch fuer die Zukunft bleiben. Von einer Weihe politischer Fahnen kann nach frueheren Beschluessen der Freisinger Bischofskonferenz keine Rede sein.

6. Fuer die Zulassung von Nationalsozialisten zu den heiligen Sakramenten gelten die gleichen kirchlichen Vorschriften wie fuer jeden anderen Katholiken. Auch in Uniform duerfen sie nicht vom Bussakrament zurueckgewiesen oder an der Kommunionbank uebergangen werden. (Sache des Beichtvaters ist es, von Fall zu Fall ueber die seelische Disposition zur Lossprechung zu urteilen). Fuer kirchliche Trauung und sonstigen Sakramentenempfang gelten ebenso die allgemeinen Gesetze des Anstandes im Gotteshaus. Natuerlich darf kein kanonisches Hindernis vorliegen, wodurch auch jeder andere Katholik von der kirchlichen Trauung oder von der Patenschaft bei Taufe und Firmung ausgeschlossen waere.

7. Ebenso gelten fuer die kirchliche Beerdigung von Nationalsozialisten die gleichen kirchenrechtlichen Grundsaetze wie fuer andere Katholiken. Bei unversehen Verstorbenen ist festzustellen, ob der Betreffende am kirchlichen Leben sich beteiligte und ob nicht ein allgemeines kirchenrechtliches Hindernis vorhanden ist wie Zivilehe, Bigamie oder sonst ein Hindernis, dessentwegen auch jedem anderen Sterbesakramente und Begraebnis mit kirchlichem Geleit verweigert werden muesste. Das Begraebnis darf nicht zu einer politischen Demonstration missbraucht, die liturgische Feier am Grabe nicht durch politische Reden gestoert werden. Dem Priester ist es frei gestellt, nach Abschluss des liturgischen Ritus Grab und Friedhof zu verlassen.

8. In der Frage "Nationalsozialismus und katholische Vereine" bleibt fuer den Seelsorger der Grundsatz richtunggebend, dass sowohl die rein kirchlichen Vereine als auch die Standesvereine und Jugendorganisationen als solche keine politischen, sondern weltanschauliche Vereinigungen sind und bleiben muessen. Diese weltanschaulichen Grundlagen der katholischen Vereine duerfen nicht erschuettert werden. Auch wenn einige Verbaende , je nach den oertlichen und persoenlichen Verhaeltnissen, in der Aufnahme von Mitgliedern weiter als bisher entgegenkommen, muss doch nach wie vor von allen Mitgliedern verlangt werden, dass sie ihre kirchlichen und Vereins-pflichten treu erfuellen. Unsere katholischen Vereine haben von jeher, auch als sie in der Revolution von 1918 einsam standen und von kommunistischer Seite schwer bekaempft wurden, soziale und vaterlaendische Gesinnung gepflegt und die Erziehung der Jungmaenner zu gewissenhaften Staatsbuergern auf sittlichen Grundlagen aufgebaut. Der Episkopat spricht diesen Vereinen der maennlichen

Bl.Bl.3

H2709 – 0073

Jugend neuerdings volle Anerkennung fuer ihre kirchliche und vaterlaendische Haltung aus. Die Teilnahme unserer Jungmaenner an dem Freiwilligen Arbeitsdienst der letzten Monate hat aufs neue bewiesen, was fuer kostbare Arbeitskraefte fuer den sozialen Aufbau in diesen religioes eingestellten jungen Menschen ruhen. Die katholischen Vereine werden, wenn die Stunde es fordert, weitere Weisungen von ihren Bischoefen erhalten.

9. Sollten auch weiterhin Pfarrhoefe,Kloester und andere kirchliche Gebaeude nach Waffen durchsucht werden, so moege der Pfarrer oder Rektor immer zunaechst den Ausweis fordern und ueber den Hergang und das Ergebnis der Durchsuchung ein kurzes Protokoll aufnehmen. Gegen etwaige neue Versuche, Priester in "Schutzhaft" zu nehmen, moege man ruhig und bestimmt auf den strengen Befehl des Herrn Reichskanzlers hinweisen, demzufolge derartige Sonderaktionen einzig dem Herr Reichsstatthalter von Epp vorbehalten sind. Die Beflaggung der Kirchen darf nur aus kirchlichen Anlaessen und in kirchlichen Farben erfolgen.

10. Bei dieser Gelegenheit sprechen die Bischoefe von Bayern dem Hochwuerdigen Klerus herzlichen Dank und volle Anerkennung aus fuer die musterhafte Disziplin, die er in schwerster Zeit gegenueber den Anweisungen der Bischoefe vom Februar 1931 geuebt hat. Wir haben zu unserem Klerus das Vertrauen, dass er auch weiterhin mit apostolischem Freimut fuer die unbeugsame katholische Glaubenslehre und fuer die Grundsaetze der kirchlichen Disziplin eintritt, dabei aber in der Form den herausfordernden Ton vermeidet und die Tagesfragen der Politik von der Kanzel und dem christlichen Unterricht fernhaelt.

Wir bleiben der fruecheren bayerischen Staatsregierung unausloeschlichen Dank schuldig, die im letzten Jahrzehnt den drohenden Kommunismus und Bolschewismus von unserer Heimat abgehalten und fuer die religioes-sittliche wie fuer die sozial-wirtschaftliche Gesundung unseres Volkes sich eingesetzt hat. Wir muessen aber auch gegenueber der neuen Staatsregierung die Grundgesetze der christlichen Staatslehre gelten lassen und der rechtmaessigen Obrigkeit staatsbuergerlichen Gehorsam leisten.

Wir muessen nach wie vor Irrtum nennen, was Irrtum ist, Unrecht nennen, was Unrecht ist, und kulturpolitische Anschauungen ablehnen, die nach der Ueberzeugung unseres Gewissens fuer unser Volkstum den groessten Schaden braechten. Wir koennen auch einzelne Ausschreitungen von Unterbehoerden nicht gutheissen und zu den gewalttaetigen Sonderaktionen gegen katholische Staats- und Gemeindebeamte-, deren nationale Gesinnung und ehrliche Arbeit fuer Volk und Staat ueber jeden Zweifel erhaben sind, kuenftighin unterbleiben, und dass jenen Maennern, denen Unrecht geschehen ist, der staatliche Rechtsschutz nicht vorenthalten werde.

Wir vertrauen zu unserem Klerus,dass er in Wort und Benehmen, in Predigt und Grabrede alles vermeide,was als Missachtung der Staatsregierung oder auch als wuerdelose Verbeugung gedeutet werden koennte.

Bl.4

H2709 - 0074

Der katholische Seelsorger moege mit allen Mitteln der Seelsorge, im besonderen durch das apostolische Predigtwort und die Pflege des Sakramentenempfangs, der Gottlosigkeit und Sittenlosigkeit der Zeit entgegenwirken und so in seiner Weise die Plaene der nationalen Regierung unterstuetzen, die mit staatlichen Mitteln eine innere Erneuerung unseres Volkslebens anzustreben versprochen hat. Im uebrigen moegen die Hochwuerdigen Herren die Grundsaetze nachlesen, die in frueheren Zuschriften an sie ergangen sind, im besonderen die vaeterlichen Mahnungen der letztjaehrigen Bischofskonferenz.

Muenchen, 5.April 1933.

M. Card. Faulhaber,

Erzbischof von Muenchen.

-.-.-.-.-.-.-.-.-.-.-

Nuernberg, 8.Juni 1946

Beglaubigt: gez.Georg Boehm,
Rechtsanwalt
Verteidiger d.Organisation SA

Ich versichere die Richtigkeit der Abschrift.

Rechtsanwalt

H2709 – 0075

INTERNATIONAL MILITARY TRIBUNAL
NURNBERG, GERMANY
Exhibit
Filed

SA-317

A u s z u e g e

aus den "Akademischen Monatsblaettern", Organ des Kartellverbandes der katholischen Studentenvereine und des kath. Akademikerverbandes.

April 1933: "Wenn immer eine grosse Zeit neue Gedanken gebiert oder neue Aufgaben stellt, so wollen wir dabei sein, wenn es gilt, sie zu loesen und zu gestalten. Begeistert vorwaertstreibend oder aber klug hemmend wollen wir zu unserm Teil unserer Verantwortung (bewusst) und unserer Pflicht bewusst in das Umbruchgeschehen unserer Zeit einschalten furchtlos, kraftvoll und treu!" S.2209

Dr. Konst. Hank, Verbandsfuehrer.

Juli 1933: "So kann der Ueberlegungen Schluss nur sein, was jetzt kaum noch bezweifelbar ist, dass nicht in irgendwelcher katholischen Absonderung politischer, gar parteipolitischer Art und nicht in Skepsis und Abwarten die rechte Haltung des kath. Akademikers gesehen werden darf, sondern dass es gilt, jeder an seinem Platz, aber mit gerader, aus dem Gewissen geleiteter Ueberzeugung, sich dafuer einzusetzen, dass das ..... Staatsschiff ein "gluckhaft Schiff" werde.." S.331/2

Prof.Dr.Gg.Raederscheidt:"Von der nationalen Aufgabe d.jung.kath.Stud.u.ihres Philisteriums.

Juni 1933: "Vornehmlich der katholischen Akademiker muss auf Grund seiner besonderen Einsicht die Wichtigkeit des uebereinstimmenden Wunsches einer Neugestaltung des deutschen Volkslebens und seines Staatsbaues auf christlichen Grundlagen und in nationaler Gesinnung begreifen. Sie muss seine Haltung fortan entscheidend beeinflussen; denn wer Deutschland dienen will, muss die Zeichen der Zeit richtig erfassen und ueber das rein Gegenwaertige, was an ihm gefaellt oder missfaellt, hinausblickend, fuer das fernere Hochziel schaffen... Aus dieser Erkenntnis heraus gilt es fuer uns mit Hand anzulegen, um in gemeinsamer, ehrlicher Arbeit mit allen positiven Kraeften unseres Volkes aus aufrichtiger Ueberzeugung Neues, noch Besseres zu schaffen und Schlimmstes zu verhueten. ... Der deutsche Katholik kann sich dieser Aufgabe garnicht entziehen;... Aus dieser religioesen Grundhaltung heraus wissen wir uns mitverantwortlich fuer die Zukunft des Reiches. ...darum wollen wir ... unser ganzes katholisches Gut christlich-konservative Ideen wie christliche evolutionaere Kraefte in das neue Deutschland hineinstellen, seinen Geist aus unserem Geist mitgestalten und vertiefen, uns nicht abseits draengen lassen und abseits halten, sondern mit all unserem besten Vermoegen Deutschland dienen, wo es uns zu seinem Neubau braucht. ... Deshalb sind wir entschlossen, mit allen uns zur Verfuegung stehenden brauchbaren Mitteln und Beziehungen fuer die Einigung aller Deutschen taetig einzutreten. .. Aus gleichem Grund machen wir unseren saemtlichen Mitgliedern eine praktische Wehrausbildung zur Pflicht, .. naturgemaess begruessen wir darum auch die Beteiligung moeglichst zahlreicher katholischer Studenten an den staatlich anerkannten Wehrverbaenden. .. Folglich gilt es opferwillig in rechter christlicher und deutscher Gesinnung am Neubau des Reiches freudig teilzunehmen."

...Und wer Begeisterung und Eignung dazu verspuert, sollte einem Wehrverband beitreten; nur so kann selbstverschuldetes Unverstaendnis und Misstrauen ausgeraeumt, echte Volksgemeinschaft begruendet werden. .. Das sympathischer Interesse der andern werden wir am sichersten erreichen, wenn wir selbst mit lebendiger Anteilnahme an volkstuemlichen und vaterlaendischen Veranstaltungen mitwirken. Warum werden wir oft so wenig verstanden, mit Misstrauen betrachtet, links liegen gelassen? Weil wir es vielfach nicht verstehen, in der psychologisch richtigen Form unsere Ideale zu vertreten, fuer unsere katholische Weltenschauung zu werben durch Einsatz unserer eigenen ganzen Persoenlichkeit. .. Wir muessen mit Interesse herangehen an die Fragen, die heute das ganze Volk bewegen, aufwuehlen und begeistern, wir muessen unseren Volksgenossen immer wieder zeigen, dass

- Blatt 2 -

H2709 - 0076

17 August 1946

I hereby certify that the above is a word true citation of the original.

A.E.Schrader, Jr.
Lt.Comdr.USNR.

SA-317

(Fortsetzung aus "Auszuege aus den "Akademischen Monatsblaettern...)

Volkes stolze Kraft, lebt aber auch aus dem Glauben an eine ewige, unumstoessliche und absolute Wahrheit, deren sichtbare Kuenderin die glorreiche, heilige unueberwaeltigte und unbesiegbare Kirche ist. Es war Deutschlands und zugleich der Kirche groesste Zeit, da das Reich schuetzend an der Seite der Kirche stand und diese den Herrscher des Reiches segnend in seinem Wirken begleitete. Ich selbst bin immer fuer die Synthese eingetreten, dass sich in Deutschland christlicher Geist mit nordischer Spannkraft vermaehle. ... Ist dieser Idealismus zugleich von christlichem Schwung getragen, so ist er geeignet, eine ganz christliche Welt zu neuer Bluete gegen muede liberalisierte, ueberzivilisierte, aber auch gegen rohe unzivilisierte Voelker mitzureissen. Geraet aber die Bewegung auf andere Bahnen, so muss sie zu einer Isolierung Deutschlands aehnlich der seitherigen Russlands fuehren und damit zu unheilvollster Zersplitterung des christlichen Abendlandes fuehren und Europas Schicksal gefaehrden. Darum muss der Glaube an den geoffenbarten christlichen Gott - denn nur diese Vorsehung hat Gnade zu verschenken - unser staerkster Glaube, die Sorge um unser Volk unsere Leidenschaftlichste Sorge, die Liebe zu unserem Vaterlande unsere heisseste Liebe sein."

Carolingia Aachen:" Alle Bundesbrueder sind jetzt Mitglied des NSSStB und der SA". S. 104 Bericht ueber das Wintersemester 1933/34.

April 1935:"Wenn mancher glaubt, unerfreuliche Erscheinungen feststellen zu muessen, so moege er sich doch auch darauf besinnen, wo die Schuld liegt, Wenn weite Kreise von uns frueher sich gegenueber einer neu aufbrechenden Bewegung vollstaendig negativ verhielten und andere Kraefte die Dinge vorantreiben liessen, so kann heute nicht schon erwartet werden, dass uns ganz gemaesse Kraefte das Gesicht der neuen Organisationsformen praegen. Vor allem fuer die Jugend unseres Verbandes gilt es, mutig die Synthese zwischen unserer kraftvollen voelkischen Bewegung und den ewigen christlichen Kraftwellen anzutreben. .. Beweist, dass unser Verband ungebrochene Lebenskraft besitzt und auf die Mitgestaltung der Zukunft nicht verzihhten will." S.73 (S.B.) Dr.Hank, wie oben.

-.-.-.-.-.-.-.-.-.-.-.-

Beglaubigt: gez. Georg B o e h m,

Rechtsanwalt,

Nuernberg, den 7. Juni 1946. Verteidiger der Organisation SA.

Ich versichere die Richtigkeit der Abschrift.

Rechtsanwalt

H2709 - 0077

SA-320

J.Neuhaeusler

"K r"e.r z.. und H a k e n k r e u z"

Verlag:Katholische Kirche Bayerns 1946

I.Teil

Seite 22:

"Unser Fuehrer Adolf Hitler hat im Gegenteil wiederholt erklaert,die Partei wird stets so zu fuehren sein, dass kein Katholik mit seinem Gewissen in Konflikt kommen koenne als treuer Anhaenger der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei("Sehr richtig" bei den NS).
Darnach richtet sich die offizielle Politik , die Fuehrung unserer Partei."

So steht es als Erklaerung des Sprechers der Nationalsozialistischen Landtagsgruppe im offiziellen Bericht der 115.Sitzung des Bayerischen Landtages vom 29.April 1931 (S.692).

-.-.-.-.-.-.-

Nuernberg,7.5.46

Beglaubigt:
gez. Georg Boehm,
Rechtsanwalt
Verteidiger d.Organisation SA

17 August 1946

I hereby certify that the above is a word true citation of the original.

INTERNATIONAL MILITARY TRIBUNAL
NURNBERG, GERMANY
Exhibit
Filed

A.E.Schrader,Jr.
Lt.Comdr.USNR.

H2709 - 0078

SA-321

J.Neuhaeusler

Kreuz und Hakenkreuz.

Verlag:Katholische Kirche Bayerns 1946

I.Teil

Seite 68/69/70:
Erlass des Stellvertreters d.Fuehrers v.23.1.1939:

"In meinen Anordnungen vom 11.November 1937 und 1.Juni 1938 habe ich bestimmt, dass die Partei, ihre Gliederungen und angeschlossenen Verbaende sich jeglicher Einflussnahme auf innerkirchliche Dinge zu enthalten haben.

Ich habe erneut Veranlassung, auf die unveraenderte Haltung der Partei in diesen kirchlich-konfessionellen Auseinandersetzungen hinzuweisen und gebe im folgenden die Bestimmungen fuer alle Gliederungen und angeschlossenen Verbaende der Partei noch einmal bekannt.

Es ist notwendig,dass die Partei in ihrer Gesamtheit unbedingt eine geschlossene Haltung diesen Fragen gegenueber einnimmt. Ein Verstoss gegen diese Anordnungen wird in Zukunft mit disziplinaeren Massnahmen geahndet werden und zieht erforderlichenfalls den Ausschluss aus der NSDAP und aus der Gliederung nach sich.

1. Unterfuehrer der Bewegung (das sind:Politische Leiter, Fuehrer und Unterfuehrer der Gliederungen, Walter und Warte der angeschlossenen Verbaende)duerfen kein kirchliches Amt oder Ehrenamt annehmen.
Dasselbe gilt fuer ein Amt oder Ehrenamt irgendeiner sonstigen religioesen Gemeinschaft,Organisation oder Gruppe.
Sollte in dem einen oder anderen Falle eine Trennung noch nicht durchgefuehrt sein, so ist die Trennung sofort zu veranlassen.

2. Ebenso ist Unterfuehrern der Bewegung die Uebernahme von Aufgaben oder Beschaeftigungen in irgendeiner konfessionellen oder religioesen Organisation,Gruppe,Gemeinschaft oder dergleichen,auch soweit es sich nicht um ein eigentliches Amt handelt,untersagt.

3. Unterfuehrer der Bewegung duerfen keine Auftraege von irgendwelcher Stelle annehmen,nach denen sich der Betreffende mit konfessionellen Fragen zu beschaeftigen hat. Ausgenommen ist hierfuer selbstverstaendlich der Dienst fuer Partei und Staat. Ferner diejenigen Faelle, in denen aus ganz besonderen Gruenden von mir ausnahmsweise die Genehmigung erteilt wird.(Zur Bespitzelung? Der Verfasser.)

4.Darueber hinaus ist es den Unterfuehrern der Bewegung untersagt,auch ohne Annahme eines Amtes oder ohne Ausfuehrung eines Auftrages in der Oeffentlichkeit sich im Sinne einer dieser Organisationen oder Gemeinschaften zu betaetigen oder fuer sie einzutreten.

5.Die Anordnungen Ziffer 1-4 gelten nicht fuer Parteigenossen, Angehoerige der Gliederungen und angeschlossenen Verbaende, die nicht Unterfuehrer der Bewegung sind. Jedoch ist es diesen untersagt, bei Betaetigungen dieser Art sich auf ihre Zugehoerigkeit zur Partei,einer Gliederung oder eines angeschlossenen Verbandes zu berufen oder dabei in Uniform aufzutreten oder Abzeichen zu tragen.

INTERNATIONAL MILITARY TRIBUNAL
NUERNBERG, Germany
Exhibit
Filed

Bl.II

H2709 - 0079

H2709 - 0080

(Fortsetzg.v.Seite 68/69 aus "Kreuz und Hakenkreuz".)

6.Jegliche Teilnahme von Parteigenossen,Angehoerigen der Gliederungen und angeschlossenen Verbaende,im Uniform an kirchlichen Veranstaltungen oder an den Veranstaltungen sonstiger religioeser Gemeinschaften ist untersagt.Ausnahmen hiervon koennen bei Beerdigungen, wenn eine Teilnahme in Uniform geboten erscheint,zugelassen werden.

7. Die Taetigkeit von Parteigenossen, Angehoerigen der Gliederungen und angeschlossenen Verbaende in den sogenannten Finanzausschuessen, die in einigen Laendern als staatliche Behoerden eingerichtet worden sind, kann bis auf weiteres ausgeuebt werden.Ziffer 5,Satz 2 gilt hiefuer sinngemaess.

Ich mache in diesem Zusammenhang besonders aufmerksam, dass von kirchlich-konfessionellen Gruppen wiederholt der Versuch gemacht worden ist, Parteigenossen in fuehrenden Stellungen fuer irgendwelche Organisationen oder Arbeitsgruppen ,Arbeitsgemeinschaften usw. zu gewinnen, um sie als Repraesentanten von Partei,Staat oder Wirtschaft herauszustellen.
Derartige Versuche muessen selbstverstaendlich zurueckgewiesen werden.Soweit nach diesen Anordnungen in Zukunft noch Zweifel auftreten, ist meine Entscheidung einzuholen."

gez. Hess

-.-.-.-.-.-.-.-.-

Nuernberg,7.Mai 1946

Beglaubigt:
gez.Georg Boehm,
Rechtsanwalt

Verteidiger d.Organisation SA.

17 August 1946
I Hereby certify that the above is a word true citation of the original.

A.E.Schrader,Jr.
Lt. Comdr.,USNR.

SA-326

J.Neuhaeusler:"K r e u z und H a k e n k r e u z".

Verlag:Katholische Kirche Bayerns,1946

Seite 316:

"Wo haetten wir jemals in irgendeiner a m t l i c h e n Verlautbarung in unserer Betaetitung die O f f e n b a r u n g der Bibel, des A l t e n und des N e u e n Testamentes abgelehnt? Wir warnen nur davor, dass man gerade die Geschichte des altjuedischen Volkes mit einer groesseren Ausfuehrlichkeit unserer Jugend naeherbringt als die Geschichte , die Sagen/- und Maerchenwelt unseres eigenen Volkes."

"Wir haben wiederholt den Beweis dafuer geliefert, dass die R a s s e von uns nicht hoeher gestellt wird als die R e l i g i o n;aber dass die Rasse etwas Gottgewolltes ist, wird von uns mit aller Deutlichkeit betont.(Sehr richtig!" bei den NS;Zuruf von Bayer.Volkspartei:"Alle Rassen?") Jawohl! Es m u s s w o h l a u c h J u d e n g e b e n, nicht wahr? Gott wird wissen,warum er auch Juden hat werden lassen."

So wurde im Bayerischen Landtag am 29.April 1931 vom Sprecher der nationalsozialistischen Arbeiterpartei nachdruecklich verkuendet und versichert. .....

-.-.-.-.-.-.-.-

Nuernberg, 9.Mai 1946 Beglaubigt:gez.Georg Boehm,
Rechtsanwalt
Verteidiger d.Organisation SA

7 August 1946
I hereby certify that the above is a word true citation of the original.

A.E.Schrader,Jr.
Lt.Comdr.USNR.

INTERNATIONAL MILITARY TRIBUNAL
NURNBERG, GERMANY
Exhibit
Filed

H2709 - 0081

SA-327

J.Neuhaeusler:"Kreuz und Hakenkreuz"

Verlag:Katholische Kirche Bayerns,1946.

Seite 384: Hitler in der Reichstagsrede vom 23.Maerz 1933:

"Die Nationale Regierung sieht in den beiden christlichen Konfessionen wichtigste Faktoren der Erhaltung unseres Volkstums. Sie wird die zwischen ihnen und den Laendern abgeschlossenen Vertraege respektieren; ihre Rechte sollen nicht angetastet werden ....

Die Nationale Regierung wird in Schule und Erziehung den christlichen Konfessionen den ihnen zukommenden Einfluss einraeumen und sicherstellen. Ihre Sorge gilt dem aufrichtigen Zusammenleben zwischen Kirche und Staat."!!

-.-.-.-.-.-.-.-

Beglaubigt:gez.Georg Boehm , Nuernberg,9.Mai 1946
Rechtsanwalt
Verteidiger d.Organisation SA

17 August 1946

I hereby certify that the above is a word true citation of the original.

A.E.Schrader,Jr.
Lt.Comdr.USNR.

INTERNATIONAL MILITARY TRIBUNAL
NURNBERG, GERMANY
Exhibit
Filed

H2709 - 0082

SA-Exhibits - SA-143, 144, 148, 150, 153 156, 159, 164, 165, 167, 170, 175, 176, 181, 183, 185, 186, 191, 193, 194, 196, 197, 200, 201, 203, 206, 208, 212, 213, 216, 218, 220, 222, 229, 250, 285, 286, 287, 315, 316, 317, 320, 321, 326, 327.

Filed August 22, 1946

(Document Books 1a, 1b, 2, 3)

H-2709

H2709 – 0083

H2709 – 0084

Dokumentenbuch

zur

Überreichung

an das

Internat. Militärgericht

von

Rechtsanwalt Dr. Böhm

Verteidiger der Org. SA

Dokumente Band I mit III